



Arbeitshilfe

Die UVP im Kanton Bern

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)
Amt für Umwelt und Energie (AUE)

April 2022



Impressum

Herausgegeben von

Amt für Umwelt und Energie (AUE)

Arbeitsgruppe

Cécile Bourigault

Ueli Stalder

Pascale Affolter

Andreas Frauenfelder

Nina Kettler (ab 08/2021)

Nina Hänni (08/2020 bis 08/2021)

Claudia Blaser (bis 08/2020)

Patrizia Steinle (bis 08/2020)

(AUE/KUNE)

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	6
1 Ziel und Zweck der Arbeitshilfe	6
2 An wen richtet sich die Arbeitshilfe?	6
3 Wie ist die Arbeitshilfe aufgebaut? Unter welchem Kapiteln werden die häufig gestellten Fragen (FAQ) behandelt?	6
Teil A Allgemeine Informationen zur UVP	8
A-1 Ziel und Zweck der UVP	8
A-2 UVP-Pflicht von Anlagen	8
A-2.1 Neue Anlagen	8
A-2.2 Änderungen bestehender Anlagen	8
A-2.2.1 Änderung einer bestehenden UVP-pflichtigen Anlage	9
A-2.2.2 Änderung einer bestehenden, (bis jetzt) nicht UVP-pflichtigen Anlage	9
A-2.3 UVP-Pflicht von zusammengehörende Anlagen	10
A-3 Ablauf der UVP und Aufgaben der Beteiligten	10
A-3.1 Aufgaben und Kompetenzen der Beteiligten	10
A-3.1.1 Gesuchstellende/Umweltbüro	10
A-3.1.2 Leitbehörde und Koordinationsbehörde	10
A-3.1.3 UVP-Fachstelle	10
A-3.1.4 Fachstellen	11
A-3.1.5 BAFU	11
A-3.1.6 Gemeinden	11
A-3.1.7 Öffentlichkeit, Direktbetroffene	11
A-3.1.8 Umweltverbände	12
A-3.2 Ablauf der UVP im Rahmen von kantonalen und kommunalen Bewilligungsverfahren	12
A-3.2.1 Massgebliche Verfahren	12
A-3.2.2 Vorabklärungen	12
A-3.2.3 Voruntersuchung und Voruntersuchungsbericht mit Pflichtenheft für den UVB	12
A-3.2.4 Hauptuntersuchung und Umweltverträglichkeitsbericht	13
A-3.3 Spezialfälle: Kantonale und kommunale Bewilligungsverfahren mit Einbezug des BAFU	14
A-3.3.1 Kantonale Verfahren mit Anhörung BAFU nach Anhang UVPV («*-Typen»)	14
A-3.3.2 Kantonale Verfahren mit Anhörung BAFU nach Art. 6 Abs. 2 WaG	15
A-3.3.3 UVP-Vorhaben, die mit einer Bundessubvention verwirklicht werden	15
A-3.4 Ablauf der UVP im Rahmen von Bundesverfahren	15
A-3.4.1 Kantonale Stellungnahme	15
A-3.4.2 Repliken	17
A-4 Mehrstufige Verfahren	17
A-5 Projektänderungen	17
A-6 Umweltbaubegleitung, umweltrechtliche Vollzugskontrolle, Umweltbauabnahme	17
Teil B Informationen für Gesuchstellende, Planungs- und Umweltbüros	19
B-1 Voruntersuchungsbericht mit Pflichtenheft für den UVB	19
B-2 Umweltverträglichkeitsbericht (UVB)	19
B-2.1 Alternativen/Varianten und Abwägung der verschiedenen Interessen durch den Gesuchstellenden	20
B-2.2 UVP-Themen	20
B-2.3 Umweltschutzmassnahmen	21
B-2.4 Spezialfall: Mehrstufige Verfahren	23
B-3 Nachforderungen / Nachreichungen	23
B-4 Arbeitsgrundlagen	23

Teil C Informationen für Leit- und Koordinationsbehörden	24
C-1 Verfahrensprogramm	24
C-1.1 Integration UVP-relevanter Hinweise ins Verfahrensprogramm	24
C-1.2 Festlegung von Terminen	25
C-2 Publikation UVB und Entscheid	25
C-2.1 Publikation des UVB	25
C-2.2 Gesamtentscheid und Bekanntmachung der Ergebnisse der UVP	26
Teil D Informationen für die Fachstellen	27
D-1 Stellungnahme zum Voruntersuchungsbericht	27
D-2 Stellungnahme zu Vorhaben und UVB	28
D-2.1 Unterschiede Bundes- und kantonale Verfahren	28
D-2.2 Inhalt des Amts-/Fachberichts	29
D-2.3 Spezialfall: Mehrstufige Verfahren	32
D-3 Stellungnahme/Gesamtbeurteilung des AUE	33
D-3.1 Stellungnahme zum Voruntersuchungsbericht	33
D-3.2 Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens	33
D-4 Nachforderungen	35
D-5 Formulierung von wirksamen und korrekt formulierten Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen), Genehmigungsvorbehalten und Anträgen	35
Referenzen	37
Anhänge	38
Anhang 1 Zuständige Leitbehörde nach den häufigsten massgeblichen Verfahren	38
Anhang 2 Liste der einzubeziehenden Fachstellen im Rahmen der UVP	40
Anhang 3 UVP-relevante Etappen im Rahmen von Bewilligungsverfahren (Ablaufschemas)	43
Anhang 3.1 UVP-relevante Etappen im Rahmen von Baubewilligungsverfahren (Ablaufschema)	43
Anhang 3.2 UVP-relevante Etappen im Rahmen von kantonalen Baubewilligungs- und Konzessionsverfahren mit Anhörung BAFU nach Anhang UVPV («*-Typen») (Ablaufschema)	44
Anhang 3.3 UVP-relevante Etappen im Rahmen von Planerlassverfahren und koordinierten Verfahren (Ablaufschema)	45
Anhang 3.4 UVP-relevante Etappen im Rahmen der Genehmigung von Generellen Projekten (Ablaufschema)	46
Anhang 3.5 UVP-relevante Etappen im Rahmen von Plangenehmigungsverfahren (Ablaufschema)	47
Anhang 4 Die UVP im Rahmen von Überbauungsordnungen und koordinierten Verfahren	48
Anhang 4.1 Zeitpunkt der UVP beim Erlass einer ÜO ohne gleichzeitige Baubewilligung	49
Anhang 4.2 Zeitpunkt der UVP beim Erlass einer ÜO mit gleichzeitiger Baubewilligung für alle Anlagenteile (koordiniertes Verfahren)	49
Anhang 4.3 Zeitpunkt der UVP beim Erlass einer ÜO mit gleichzeitiger Baubewilligung einzelner Anlagenteile (koordiniertes Verfahren), aber späterer Baubewilligungen der übrigen Anlagenteile	49
Anhang 4.4 Beispiel Beschneigungsanlagen	50
Anhang 5 Die UVP bei (winter-)touristischen Anlagen	51
Anhang 6 Vorgehen bei Übertragung der Kontrollaufgaben auf Bundesbaustellen (provisorisches Schema)	52
Anhang 7 Erläuterungen zu spezifischen UVP-Themen	53
Anhang 7.1 Thema Energie im UVB	53
Anhang 7.2 Angaben zu Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere	54

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Entscheidungsablauf UVP-Pflicht bei Änderung bestehender Anlagen	9
Abbildung 2	Vereinfachtes Ablaufschema kommunales und kantonales Verfahren mit UVP	14
Abbildung 3	Vereinfachtes Ablaufschema Bundesverfahren mit UVP	16
Abbildung 4	Formulierung einer wirksamen Auflage (Gilt auch für Bedingungen, Genehmigungsvorbehalte und Anträge)	36
Abbildung 5	Zeitpunkt der UVP im Rahmen von Überbauungsordnungen und koordinierten Verfahren	48

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Wirksame Definition und Darstellung von Umweltschutzmassnahmen	21
Tabelle 2	Empfohlene Struktur der Amts-/Fachberichte nach Verfahrenstyp	29
Tabelle 3	Zuständige kantonale Leitbehörde für die häufigsten kantonalen und kommunalen Verfahren	38
Tabelle 4	Zuständige Bundesleitbehörde und kantonale Koordinationsbehörde für die häufigsten Bundesverfahren	39

Abkürzungsverzeichnis

ADB	Archäologischer Dienst des Kantons Bern	KoG	Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG, BSG 724.1)
ADT	Abbau, Deponie, Transport	KPL	Abteilung Kantonsplanung des Amts für Gemeinden und Raumordnung
AfU	Amt für Umweltschutz der Stadt Bern	KUNE	Abteilung Koordination Umwelt und Nachhaltige Entwicklung des Amts für Umwelt und Energie
AGR	Amt für Gemeinden und Raumordnung	KUVPV	Verordnung vom 14. Oktober 2009 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KUVPV, BSG 820.111)
AK	Amt für Kultur	KVU	Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter, KVU
ANF	Abteilung Naturförderung des Amts für Landwirtschaft und Natur	LANAT	Amt für Landwirtschaft und Natur
AÖV	Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination	LBV	Verordnung vom 7. Dezember 1998 über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV, SR 910.91)
ARE	Bundesamt für Raumentwicklung	LS	Fachstelle Lärmschutz des Tiefbauamtes
ASTRA	Bundesamt für Strassen	NHB	Nachhaltigkeitsbeurteilung
AUE	Amt für Umwelt und Energie	NHG	Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451)
AWA	Amt für Wasser und Abfall	O + R	Abteilung Orts- und Regionalplanung des Amts für Gemeinden und Raumplanung
AWN	Amt für Wald und Naturgefahren	OIK	Oberingenieurkreis des Tiefbauamtes
BAFU	Bundesamt für Umwelt	OLK	Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder Plangenehmigungsverfahren
BauG	Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0)	PGV	Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1)
BauV	Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV, BSG 721.1)	RPV	Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1)
BAV	Bundesamt für Verkehr	RSTA	Regierungsstatthalteramt
BAZL	Bundesamt für Zivilluftfahrt	TBA	Tiefbauamt
BBB	Bodenkundliche Baubegleitung	UBB	Umweltbaubegleitung
BewD	Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD, BSG 725.1)	ÜO	Überbauungsordnung
BFE	Bundesamt für Energie	USG	Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
BG	Betriebsgemeinschaft	UVB	Umweltverträglichkeitsbericht
BGF	Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (BGF, SR 923.0)	UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
BGÖ	Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ, SR 152.3)	UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
BPUK	Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz	UVPV	Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, SR 814.011)
BSM	Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär	VBO	Verordnung vom 27. Juni 1990 über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO, SR 814.076)
BVD	Bau- und Verkehrsdirektion	VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
BZG	Betriebszweiggemeinschaft	VRPG	Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, SR 155.21)
DGVE	Düngerrossvieheinheit	VVEA	Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA, SR 814.600)
EN	Abteilung Energie des Amts für Umwelt und Energie	WaG	Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)
ENHK	Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission	WaV	Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverordnung, WaV, SR 921.01)
ESTI	Eidgenössisches Starkstrominspektorat	VBWG	Gesetz vom 16. Juni 1997 über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG, SR 913.1)
FFF	Fruchtfolgefläche(n)	VBWV	Verordnung vom 5. November 1997 über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWV, SR 913.111)
FI	Fischereinspektorat des Amts für Landwirtschaft und Natur		
GebV	Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV, BSG 154.21)		
GP	Generelles Projekt		
GVE	Grossvieheinheit		
IG	Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG, BSG 107.1)		
IMM	Abteilung Immissionsschutz des Amts für Umwelt und Energie		
IVS	Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz		
JJ	Jagdinspektorat des Amts für Landwirtschaft und Natur		
KAPO	Kantonspolizei		
KDP	Kantonale Denkmalpflege		
KEng	Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KEng, BSG 741.1)		
KEnV	Kantonale Energieverordnung vom 26. Oktober 2011 (KEnV, BSG 741.111)		

Einleitung

1 Ziel und Zweck der Arbeitshilfe

Die vorliegende Arbeitshilfe dient den Beteiligten an Verfahren, bei denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wird, als Hilfestellung. Sie erläutert den Ablauf einer UVP sowie die Aufgaben der Beteiligten spezifisch für den Kanton Bern. Sie zeigt auf, welche Aspekte bei der Planung besonders zu berücksichtigen sind. Die Arbeitshilfe soll zudem zu einer einheitlichen Behandlung und Beurteilung von UVP-pflichtigen Vorhaben durch die zuständigen Behörden beitragen.

Die aufgeführten Informationen sind kantonsspezifische Ergänzungen zum UVP-Handbuch des Bundesamts für Umwelt (BAFU) [6]. Generell gültige Angaben sind dem UVP-Handbuch zu entnehmen.

Die bisherigen Merkblätter zur UVP des Amtes für Umwelt und Energie des Kantons Bern (AUE) werden durch die vorliegende Arbeitshilfe ersetzt.

2 An wen richtet sich die Arbeitshilfe?

In erster Linie richtet sich die Arbeitshilfe an die Hauptbeteiligten im UVP-Prozess. Dies sind die Gesuchstellenden bzw. die von ihnen beauftragten Umwelt- und Planungsbüros, die kantonalen oder allenfalls kommunalen Leitbehörden, die kantonalen Koordinationsbehörden sowie die kantonalen oder allenfalls kommunalen Fachstellen.

3 Wie ist die Arbeitshilfe aufgebaut? Unter welchem Kapiteln werden die häufig gestellten Fragen (FAQ) behandelt?

Die Arbeitshilfe umfasst vier Teile A bis D. Diese ergänzen sich gegenseitig. Die Struktur ermöglicht den verschiedenen Zielgruppen bzw. Verfahrensbeteiligten, rasch eine Antwort auf ihre Fragen zu finden. Verweise innerhalb des Textes verknüpfen die Teile untereinander.

Teil A Allgemeine Informationen zur UVP

Teil A richtet sich an alle Zielgruppen der Arbeitshilfe. Darin werden die Grundlagen zur Abschätzung der UVP-Pflicht eines Vorhabens erklärt und die Abläufe einer UVP aufgezeigt. Dabei finden sich Antworten u. a. auf folgende Fragen:

- Was ist eine UVP? *Siehe Kap. A-1*
- Welche neuen Anlagen unterliegen der UVP-Pflicht? *Siehe Kap. A-2.1*
- Wann unterliegt eine Änderung einer bestehenden Anlage der UVP-Pflicht? *Siehe Kap. A-2.2*
- Wie wird die UVP-Pflicht von zusammenhängenden Anlagen beurteilt? *Siehe Kap. A-2.3*
- Welche Akteurinnen und Akteure sind an einer UVP beteiligt? Welche Aufgaben haben sie? *Siehe Kap. A-3.1*
- Wie läuft eine UVP bei Vorhaben in der Bewilligungskompetenz des Kantons oder der Gemeinde ab?
Siehe Kap. A-3.2 und A-3.3 sowie Anhang 3
- Wie läuft eine UVP bei Vorhaben in der Bewilligungskompetenz des Bundes ab?
Siehe Kap. A-3.4 sowie Anhang 3
- Wie läuft die UVP bei mehrstufigen Verfahren ab? *Siehe Kap. A-4 und Kap. B-2.4*
- Wie ist das Vorgehen bei Projektänderungen? *Siehe Kap. A-5*
- Was sind die Rollen von Bund und Kanton bzw. deren Fachstellen in Zusammenhang mit dem Vollzug des Umweltrechts während des Baus und des Betriebs einer Anlage? *Siehe Kap. A-6 und Anhang 6*

Teil B Informationen für Gesuchstellende, Planungs- und Umweltbüros

In diesem Teil werden die wichtigsten Informationen für die Erarbeitung des Voruntersuchungsberichts und des Umweltverträglichkeitsberichts (UVB) zusammengefasst. Dabei finden sich Antworten u. a. auf folgende Fragen:

- Was soll beim Verfassen des Voruntersuchungsberichts und des UVBs besonders beachtet werden?
Siehe Kap. B-1, B-2 und B-4
Die Frage «Wann ist die Erstellung eines Voruntersuchungsberichts mit Pflichtenheft sinnvoll?» wird, da sie auch für die übrigen Zielgruppen relevant ist, in Kap. A-3.2.3 behandelt.
- Welche Fachstellen sind für welche Umweltbereiche zuständig? *Siehe Anhang 2*
- Was soll besonders berücksichtigt werden bei der Durchführung einer UVP im Rahmen des Erlasses von Überbauungsordnungen (ÜO) und koordinierten Verfahren? *Siehe Anhang 4*
- Was soll besonders berücksichtigt werden bei der Durchführung einer UVP bei Seilbahnvorhaben, technischer Beschneidung und Terrainveränderung für Schneesportanlagen? *Siehe Anhang 5*
- Wie soll das Thema «Energie» im UVB berücksichtigt werden? *Siehe Anhang 7.1*
- Was soll besonders berücksichtigt werden bei der Durchführung einer UVP bei Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere? *Siehe Anhang 7.2*

Teil C Informationen für die Leit- und Koordinationsbehörde

In diesem Teil werden die UVP-relevanten Aspekte aufgezeigt, welche in den verschiedenen Verfahrenphasen zu berücksichtigen sind. Dabei finden sich Antworten u. a. auf folgende Fragen:

- Welche UVP-relevanten Informationen sollen ins Verfahrensprogramm aufgenommen werden? *Siehe Kap. C-1*
- Welche Fachstellen sind bei UVP-Vorhaben einzubeziehen? *Siehe Anhang 2*
- Was soll bei der Publikation eines UVP-pflichtigen Vorhabens und des Entscheids dazu berücksichtigt werden? *Siehe Kap. C-2*

Teil D Informationen für die Fachstellen

In diesem Teil werden die Anforderungen des AUE als UVP-Fachstelle bzw. der Leit- und Koordinationsbehörde an die Stellungnahmen der Fachstellen aufgezeigt. Dabei finden sich Antworten u. a. auf folgende Fragen:

- Was soll im Rahmen der Voruntersuchung durch die Fachstellen geprüft werden? *Siehe Kap. D-1 und D-3.1*
- Was soll im Rahmen der Hauptuntersuchung bzw. im UVB durch die Fachstellen geprüft werden?
Siehe Kap. D-2 und D-3.2
- Welches sind die Unterschiede zwischen der Beurteilung von Vorhaben in der Bewilligungskompetenz des Kantons und von Vorhaben in der Bewilligungskompetenz des Bundes? *Siehe Kap. D-2.1*
- Welches sind die Unterschiede zwischen Genehmigungsvorbehalten, Bedingungen sowie Auflagen bzw. Anträgen und wie können sie wirksam und korrekt formuliert werden? *Siehe Kap. D-5 und D-2.2*
- Wie ist vorzugehen, wenn Beurteilungsgrundlagen fehlen bzw. Nachforderungen gestellt werden müssen?
Siehe Kap. D-4

Teil A

Allgemeine Informationen zur UVP

A-1 Ziel und Zweck der UVP

Eine UVP muss für neue Anlagen bzw. Änderungen bestehender Anlagen gemacht werden, wenn diese die Umwelt erheblich belasten können und die Vorschriften über den Schutz der Umwelt voraussichtlich nur mit spezifischen Umweltschutzmassnahmen eingehalten werden können.

- ▶ Zur Frage: Welche neuen Anlagen oder Änderungen bestehender Anlagen unterliegen der UVP-Pflicht? *Siehe Kap. A-2*

Die Gesuchstellenden müssen in einem Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) die Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie die Umweltschutzmassnahmen zur Reduktion der Auswirkungen aufzeigen. Gestützt darauf beurteilen die Fachstellen die Umweltverträglichkeit des Vorhabens. Das Ergebnis der Prüfung bildet eine Grundlage für den Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde, auch Leitbehörde¹ genannt, über das Vorhaben.

Der Ablauf der UVP ist in Art. 10a bis 10d des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG), in der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) sowie ergänzend in der kantonalen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KUVPV) geregelt. Die UVP ist kein eigenständiges Verfahren, sondern immer in das jeweilige Bewilligungsverfahren der Anlage integriert, z. B. das Baubewilligungs-, Konzessions- oder Plangenehmigungsverfahren.

- ▶ Zur Frage: Wie läuft eine UVP ab und welche Akteurinnen und Akteure sind an einer UVP beteiligt?
Siehe Kap. A-3 (und A-4, A-5)
- ▶ Zur Frage: Was sind die Rollen der Akteurinnen und Akteure in Zusammenhang mit dem Vollzug des Umweltrechts während des Baus und des Betriebs einer Anlage? *Siehe Kap. A-6*

Die UVP ermöglicht fundierte Entscheide, weil darin die relevanten Umweltauswirkungen abgeklärt und gesamthaft betrachtet werden. Weiter trägt die UVP dazu bei, dass bei der Planung von Anlagen den Anforderungen des Umweltschutzes frühzeitig Rechnung getragen wird und die Vorhaben aus Umweltsicht optimiert werden können. Gegenüber der Öffentlichkeit schafft die UVP Transparenz, indem der UVB und der Entscheid über die UVP öffentlich aufgelegt werden. Letztlich wirkt sich die UVP auch positiv auf die Gesuchstellenden aus, weil sie ihnen grössere Projektierungs- und Investitionssicherheit verschafft.

Nicht UVP-pflichtige Vorhaben unterliegen den gleichen Umweltschutzvorschriften wie UVP-pflichtige Vorhaben (Art. 4 UVPV). Auch für sie sind die Umweltauswirkungen abzuklären und Massnahmen zur Einhaltung der Vorschriften zu planen (vgl. UVP-Handbuch, BAFU, Modul 2, Kap. 1.3) [6]. Für nicht UVP-pflichtige Anlagen muss jedoch kein UVB erstellt werden. Der Nachweis der Einhaltung der Umweltvorschriften kann in einzelnen Fachgutachten oder in einem Bericht zur Umwelt erbracht werden.

A-2 UVP-Pflicht von Anlagen

A-2.1 Neue Anlagen

Unter «Anlagen» sind Bauten, Verkehrswege und andere ortsfeste Einrichtungen sowie Terrainveränderungen zu verstehen (Art. 7 Abs. 7 USG). Der Bundesrat hat im Anhang der UVPV abschliessend festgelegt, welche Anlagen der UVP-Pflicht unterstehen (vgl. Art. 10a Abs. 3 USG). Im Kontext der UVP sind mit «Anlagen» ausschliesslich diese Anlagentypen gemeint. Bei den meisten Anlagentypen wird die UVP-Pflicht durch Schwellenwerte wie z. B. Anzahl Parkplätze, Bausumme oder Abbaumengen definiert.

A-2.2 Änderungen bestehender Anlagen

Auch Änderungen bestehender Anlagen, die im Anhang der UVPV aufgeführt sind, können UVP-pflichtig sein (Art. 2 UVPV; vgl. UVP-Handbuch, BAFU, Modul 2, Kap. 3) [6]. In der folgenden Grafik wird der Entscheidungsablauf über die UVP-Pflicht von Änderungen bestehender Anlagen schematisch dargestellt.

¹ Nachfolgend wird nur der Begriff «Leitbehörde» verwendet. Damit sind auch Bewilligungsbehörde und Genehmigungsbehörde gemeint.

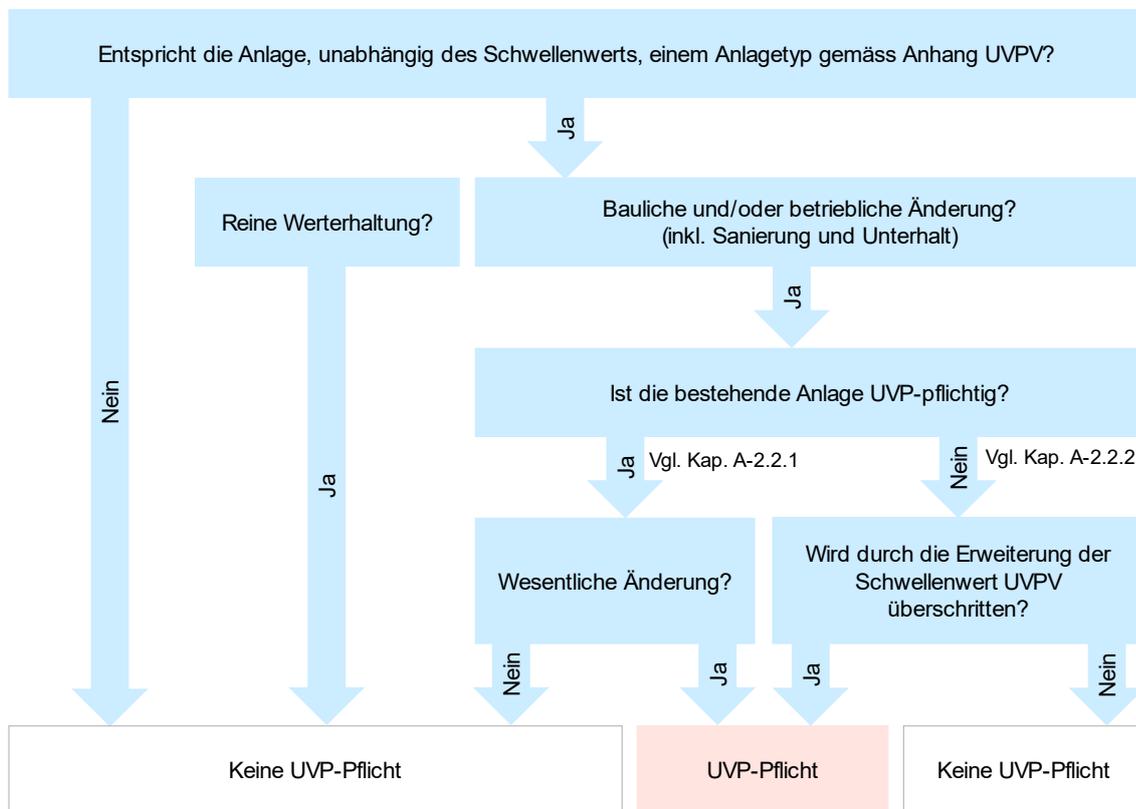


Abbildung 1: Entscheidungsablauf UVP-Pflicht bei Änderung bestehender Anlagen

A-2.2.1 Änderung einer bestehenden UVP-pflichtigen Anlage

Die Änderung einer bestehenden UVP-pflichtigen Anlage ist UVP-pflichtig, wenn sie wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen umfasst (Art. 2 Abs. 1 Bst. a UVPV). Auch Unterhalt, Erneuerungen, Sanierungen oder Abbruch einer Anlage können UVP-pflichtig sein (vgl. UVP-Handbuch, BAFU, Modul 2, Kap. 3.3) [6]. Hingegen unterliegen reine Werterhaltungsarbeiten nicht der UVP-Pflicht.

Über die Wesentlichkeit und somit über die UVP-Pflicht der Änderung einer bestehenden Anlage entscheidet im Einzelfall die Leitbehörde nach Rücksprache mit dem AUE. Der Kanton Bern stützt sich bei dieser Beurteilung auf das UVP-Handbuch (BAFU, Modul 2, Kap. 4) [6] und das Rechtsgutachten «UVP-Pflicht bei Änderung bestehender UVP-pflichtiger Anlagen» [13]. Basierend darauf sind insbesondere folgenden Kriterien zu berücksichtigen:

- Kann die Anlagenänderung zu einer wesentlichen Erhöhung der bestehenden Umweltbelastungen führen?
- Kann die Anlagenänderung zu einer wesentlich anderen Verteilung der bestehenden Umweltbelastungen oder zum Auftreten von neuen erheblichen Umweltbelastungen führen?
- Sind potenziell erhebliche Umweltbelastungen in der Bauphase zu erwarten?

Je nach Standortsensibilität können sich im konkreten Fall für ähnliche Vorhaben unterschiedliche Beurteilungen ergeben. Liegt die Anlage beispielsweise an einem bereits vorbelasteten Standort oder in einer empfindlichen Umgebung (z. B. in oder direkt neben einem Schutzgebiet), können auch relativ geringfügige Erhöhungen der Umweltbelastung kritisch sein.

A-2.2.2 Änderung einer bestehenden, (bis jetzt) nicht UVP-pflichtigen Anlage

Eine UVP ist durchzuführen, wenn durch die Änderung einer Anlage, welche einem Anlagentyp des UVPV-Anhangs entspricht, aber bisher nicht UVP-pflichtig war, der massgebliche UVPV-Schwellenwert überschritten wird (vgl. UVP-Handbuch, BAFU, Modul 2, Kap. 3) [6]. Es gilt zu beachten, dass sich die UVP dann nicht nur auf die Änderung, sondern auf die gesamte Anlage bezieht. Im UVB sind sowohl die Änderung als auch die bereits bestehenden Anlagenteile zu berücksichtigen.

Wird beispielsweise eine bestehende Beschneigungsanlage mit einer beschneibaren Fläche von 45 000 m², für die bislang keine UVP erforderlich war, auf 55 000 m² erweitert, ist der Schwellenwert von 50 000 m² überschritten und die Änderung somit UVP-pflichtig. In diesem Fall bezieht sich die UVP auf die gesamte Anlage und nicht nur auf die Erweiterung von 10 000 m². Im UVB sind demzufolge (beispielsweise als Ausgangszustand) auch die Auswirkungen und die allenfalls damals bewilligten Umweltschutzmassnahmen der bestehenden Beschneigungsanlage aufzuzeigen.

A-2.3 UVP-Pflicht von zusammengehörende Anlagen

Für Anlagen, welche einen engen Zusammenhang aufweisen, ist die Frage nach der UVP-Pflicht gesamthaft zu beurteilen (Art. 8 USG und Art. 9 Abs. 3 UVPV). Werden zusammengehörende Anlagen neu gebaut und unterliegt ein Teil davon der UVP-Pflicht oder werden bestehende, zusammengehörende Anlagen mit neuen Anlagen ergänzt, sind alle Anlagen in die UVP einzubeziehen, wenn zwischen ihnen ein enger räumlicher und/oder funktionaler sowie zeitlicher Zusammenhang besteht. Details sind dem UVP-Handbuch (BAFU, Modul 2, Kap. 2.3 bei neuen Anlagen und 3.4 bei Änderungen bestehender Anlagen) [6] zu entnehmen.

A-3 Ablauf der UVP und Aufgaben der Beteiligten

Allgemeingültige Informationen zum Verfahrensablauf und zu den Aufgaben der Beteiligten sind dem UVP-Handbuch (BAFU, Module 3 und 4) [6] zu entnehmen.

A-3.1 Aufgaben und Kompetenzen der Beteiligten

A-3.1.1 Gesuchstellende/Umweltbüro

Die Gesuchstellenden bzw. die beauftragten Umwelt- oder Planungsbüros haben die notwendigen Grundlagen für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit ihres Vorhabens zu erarbeiten und vorzulegen (Art. 10b USG). Kernstücke sind Voruntersuchungsbericht und UVB (vgl. Kap. B-1 und B-2).

A-3.1.2 Leitbehörde und Koordinationsbehörde

Die Leitbehörde leitet das Bewilligungsverfahren und entscheidet über die Erteilung der Bewilligung für das Vorhaben. Die Leitbehörde übernimmt in Bezug auf die UVP während des Verfahrens folgende Aufgaben:

- Sie entscheidet nach Rücksprache mit dem AUE, ob ein Vorhaben UVP-pflichtig ist.
- Sie holt mittels Leitverfügung bzw. Verfahrensprogramm die Stellungnahmen der Fachstellen und die Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit des AUE ein (Art. 3 KUVPV).
- Sie sorgt dafür, dass der UVB zusammen mit den Gesuchsunterlagen öffentlich aufgelegt wird.
- Sie führt Einspracheverhandlungen².
- Sie entscheidet über die Bewilligung des Vorhabens. Falls nötig, nimmt sie eine Gesamtinteressenabwägung vor. Gestützt auf die Stellungnahmen der Fachstellen, verfügt sie dabei über allfällige Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen siehe Kap. D-2.2).
- Sie sorgt dafür, dass die Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit öffentlich zugänglich ist.

In Bundesverfahren übernimmt die kantonale Koordinationsbehörde Aufgaben der Bundesleitbehörde auf Kantonebene. Sie hat aber keine Entscheidungskompetenz. Die kantonale Koordinationsbehörde übernimmt in Bezug auf die UVP während des Verfahrens folgende Aufgaben:

- Sie holt mittels Verfahrensprogramm die Stellungnahmen der Fachstellen und die Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit des AUE für die kantonale Stellungnahme ein.
- Auf Anfrage der Bundesleitbehörde sorgt sie dafür, dass der UVB zusammen mit den Gesuchsunterlagen öffentlich aufgelegt wird.
- Sie erstellt die kantonale Stellungnahme zuhanden der Bundesleitbehörde und koordiniert Stellungnahmen zu allfälligen Repliken des Gesuchstellenden (vgl. Kap. A-3.4.2).
- Auf Anfrage der Bundesleitbehörde sorgt sie dafür, dass die Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit öffentlich zugänglich ist.
- Sie informiert die betroffenen Fachstellen über den Entscheid des Bundes.

Eine Auflistung der Bundes- und kantonalen Leitbehörden sowie der kantonalen Koordinationsbehörden nach möglichen massgeblichen Verfahren findet sich in *Anhang 1*.

A-3.1.3 UVP-Fachstelle

Die «UVP-Fachstelle» des Kantons Bern, die Abteilung Koordination Umwelt und Nachhaltige Entwicklung (KUNE) des AUE, ist die Umweltschutzfachstelle nach Art. 12 Abs. 1 UVPV. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Im Rahmen der Voruntersuchung holt sie die Stellungnahmen der Fachstellen zum Voruntersuchungsbericht sowie das Pflichtenheft für den UVB ein und lässt die Unterlagen gesammelt den Gesuchstellenden oder der künftigen Leitbehörde zukommen (Art. 8 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 1 UVPV).
- Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erstellt sie die Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit (Art. 12 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 4 UVPV). Dabei fasst sie die Stellungnahmen der Fachstellen zusammen und bereinigt allfällige Differenzen und Unstimmigkeiten (allenfalls Veranlassung Bereinigungssitzungen), die sich z. B. aufgrund der sektoriellen Sichtweisen der Fachstellen ergeben können.
- Sie hört das BAFU bei *-Anhörungsfällen gemäss Anhang UVPV an.
- Sie berät in allgemeinen Fragen, welche die UVP betreffen und erlässt entsprechende Richtlinien (Art. 3 Abs. 1 Bst. d und e KUVPV).

² In Ausnahmefällen werden die Einspracheverhandlungen nicht durch die Leitbehörde geführt (z. B. im Rahmen von koordinierten Verfahren werden sie vom AGR an die Gemeinden delegiert oder in Verfahren nach VBWG ist dies Aufgabe der Schätzungskommission).

A-3.1.4 Fachstellen

Die kantonalen und allfällige kommunalen Fachstellen³ haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Sie beraten auf Anfrage die Gesuchstellenden.
- Sie nehmen zum Voruntersuchungsbericht mit Pflichtenheft für den UVB Stellung.
- Sie beurteilen auf der Grundlage des UVB und allenfalls weiteren Projektunterlagen die Umweltverträglichkeit des Vorhabens für ihren Fachbereich (vgl. Art. 3 Abs. 3 KUVPV) und teilen das Ergebnis ihrer Beurteilung der Leitbehörde mit Kopie an das AUE mit. Dabei können sie Genehmigungsvorbehalte, Bedingungen und/oder Auflagen (bzw. Anträge bei Bundesverfahren) formulieren, wenn das Vorhaben die gesetzlichen Anforderungen (noch) nicht vollumfänglich erfüllt (siehe Kap. D-2.2).
- Sie nehmen ihre Vollzugsaufgaben wahr (Kontrolle Einhaltung des Umweltrechts auf der Baustelle und im Betrieb, siehe Kap. A-6).

Eine Liste der für den jeweiligen Umweltbereich zuständigen Fachstellen ist *Anhang 2* zu entnehmen.

A-3.1.5 BAFU

In einem Bundesverfahren ist das BAFU als UVP-Fachstelle des Bundes zuständig für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens. Soweit Anträge eines Kantons das Umweltrecht betreffen, werden sie durch das BAFU im Rahmen seiner Beurteilung i. d. R. überprüft und kommentiert. Das BAFU kann die Anträge unterstützen, anpassen bzw. ergänzen oder begründet ablehnen und formuliert gegebenenfalls zusätzliche Anträge.

In kantonalen Verfahren muss das BAFU in folgenden drei Fällen in die UVP einbezogen werden (*Details vgl. Kap. A-3.3*):

- Anhörungsfälle nach Art. 12 Abs. 3 und Anhang UVPV («*-Typen»)
- UVP-pflichtige Vorhaben, die eine Rodungsbewilligung für Rodungsflächen von über 5 000 m² benötigen
- UVP-pflichtige Vorhaben, die eine Bundessubvention beanspruchen (können).

A-3.1.6 Gemeinden

Die Gemeinden können bei Vorhaben auf ihrem Gebiet auf unterschiedliche Weise betroffen sein:

- Als Leitbehörde im Rahmen von Baubewilligungen⁴.
- Als Standortgemeinde: Das Baugesuch ist von den Gesuchstellenden bei der Standortgemeinde einzureichen (Art. 34 Baugesetz (BauG)) und von dieser formell auf Vollständigkeit hin zu prüfen, bevor sie es der Leitbehörde weiterleitet (Art. 17 Dekret über das Baubewilligungsverfahren (BewD)). Sollten Gesuchstellende nicht erkannt haben, dass ihr Vorhaben UVP-pflichtig ist, so hat die Gemeinde sie entsprechend zu informieren. Bei koordinierten Verfahren⁵ werden zudem die Publikation und die öffentliche Auflage sowie die Durchführung der Einspracheverhandlungen vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) an die Standortgemeinde delegiert. Erfordert ein Vorhaben eine Anpassung des Zonenplans bzw. Baureglements, ist die Gemeinde zuständig für die Durchführung des entsprechenden Verfahrens (Ortsplanungsrevision).
- Als Baupolizeibehörde: Die kommunale Baupolizei sorgt dafür, dass die von der Leitbehörde im Entscheid verfügten Auflagen und Bedingungen eingehalten werden. Werden bei der Bauausführung oder während des Betriebs der Anlage umweltrechtliche Vorschriften missachtet, so verfügt sie die Einstellung der Bauausführung und die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes (Art. 45 ff. BauG). Weiter kommt der Baupolizei der Gemeinde auch im Vollzug (Betrieb) eine wichtige Rolle zu; sie ist für die Kontrolle der Einhaltung von Umweltrecht u. a. im Bereich Lärmschutz zuständig.
- Als Gesuchstellerin: Eine Gemeinde kann Bauherrin einer UVP-pflichtigen Anlage sein (z. B. Parkplätze, Abfallanlagen, Wasserbaupläne). In solchen Fällen kommt die Rolle der Leitbehörde der zuständigen kantonalen Bewilligungsbehörde zu (Art. 8 Abs. 2 BewD).
- Als Fachstelle: Dies ist der Fall, wenn kommunale Fachstellen aufgrund einer formellen Aufgabendelegation des Kantons für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit in ihrem Fachbereich zuständig sind, gewisse Umweltthemen im Baureglement der Gemeinde behandelt werden oder kommunale Schutzobjekte betroffen sind (z. B. Lärmschutz, Entwässerung, Bauminventar).
- Als Einsprecherin/Beschwerdeführerin: Betroffene Gemeinden können gegen ein Vorhaben Rechtsmittel ergreifen zur Wahrung des kommunalen öffentlichen Interesses (Art. 35 Abs. 2 Bst. c und Art. 40 Abs. 2 BauG i. V. m. Art. 65 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)).
- Als Planungsbehörde: Der Gemeinderat ist Planungsbehörde (Art. 66 Abs. 3 BauG). Er muss die Interessen koordinieren und in der Planung grundeigentümergebunden regeln. Im Rahmen des Erlasses einer Überbauungsordnung (ÜO) führt die Gemeinde die Mitwirkung durch und reicht die ÜO zur Genehmigung beim AGR ein.

A-3.1.7 Öffentlichkeit, Direktbetroffene

Zur Einsprache befugt sind im Rahmen der öffentlichen Auflage eines Vorhabens alle Personen, die durch das Vorhaben unmittelbar in persönlichen, schutzwürdigen Interessen betroffen sind (Art. 35 Abs. 2 Bst. a BauG). Dazu muss eine besondere Betroffenheit gegeben sein, d. h. es ist erforderlich, dass die Einsprechenden persönlich vom Vorhaben, in höherem Masse als beliebige Dritte oder die Allgemeinheit, berührt werden.

Zur Beschwerde gegen den Entscheid befugt sind die Gesuchstellenden und die Einsprechenden (Art. 40. Abs. 1 und 5 BauG, Art. 65 Abs. 1 Bst. a VRPG).

³ Im Sinne der vorliegenden Arbeitshilfe und in Bezug auf die UVP sind nur die Fachstellen gemeint, die Umweltbereiche beurteilen.

⁴ Nur bei Gemeinden mit voller Bewilligungskompetenz, sonst übernimmt das Regierungstatthalteramt (RSTA) diese Aufgabe.

⁵ Erlass Überbauungsordnung mit gleichzeitiger Baubewilligung.

Auch die nicht direkt betroffene Bevölkerung hat ein Recht auf transparente Information. Diese wird durch die Publikation der Gesuchsunterlagen (inkl. UVB) im Rahmen der öffentlichen Auflage sowie durch die Bekanntmachung der Ergebnisse der UVP und des Entscheids der Genehmigungsbehörde sichergestellt. Aufgrund des Öffentlichkeitsprinzips mit Geheimhaltungsvorbehalt können die Unterlagen auch nach Abschluss des Verfahrens durch jede und jeden eingesehen werden (vgl. Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ) und Gesetz über die Information der Bevölkerung (IG)).

A-3.1.8 Umweltverbände

Im Anhang der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO) sind gesamtschweizerisch tätige Umweltschutzorganisationen aufgeführt. Diese sind legitimiert, Entscheide der kantonalen Behörden oder der Bundesbehörden über UVP-pflichtige Anlagen mit den ordentlichen kantonalen und eidgenössischen Rechtsmitteln (Einsprache, Verbandsbeschwerde) anzufechten (Art. 55 USG). Ausserdem steht den Organisationen nach Art. 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) ein Einsprache- bzw. Beschwerderecht zu. Hat sich eine Organisation an einem Einspracheverfahren nicht beteiligt, so kann sie keine Beschwerde mehr erheben.

Hinweis: Unabhängig davon, ob eine UVP durchgeführt wird oder nicht, steht nach Art. 35a BauG privaten Organisationen, die als juristische Person organisiert sind und ideelle Zwecke verfolgen, das Einsprache- bzw. Beschwerderecht zu.

A-3.2 Ablauf der UVP im Rahmen von kantonalen und kommunalen Bewilligungsverfahren

A-3.2.1 Massgebliche Verfahren

Ergänzend zur UVPV legt die KUVPV das massgebliche Verfahren fest, in dem die jeweilige Anlage zu bewilligen und die UVP vorzunehmen ist. In den meisten Fällen ist dies das Baubewilligungsverfahren⁶ (Spezialfälle «Überbauungsordnungen» und «koordinierte Verfahren», vgl. *Anhang 4*).

Das Koordinationsgesetz (KoG) enthält Regelungen für jene Vorhaben, für die mehrere Verfügungen und Entscheide (wie Bewilligungen, Konzessionen, Zustimmungen oder Genehmigungen) von verschiedenen Behörden nötig sind. In solchen Fällen werden die einzelnen Verfahren von der Leitbehörde im Leitverfahren koordiniert und die Leitbehörde fasst die einzelnen Verfügungen und Entscheide zum Gesamtentscheid zusammen.

A-3.2.2 Vorabklärungen

Im Rahmen der Vorabklärungen sollen die Gesuchstellenden abklären, ob das geplante Vorhaben der UVP-Pflicht unterstellt ist. Im Zweifelsfall entscheidet die Leitbehörde nach Rücksprache mit dem AUE (vgl. *Kap. A-2*).

Sind umweltrelevante Probleme zu erwarten oder werden von den Gesuchstellenden Projektvarianten beurteilt (z. B. unterschiedliche Linienführung einer Seilbahn), wird den Gesuchstellenden empfohlen, frühzeitig mit den zuständigen Fachstellen Kontakt aufzunehmen (z. B. Begehung, direkten Kontakt) um eine erste Meinung abzuholen. So werden frühzeitig kritische Aspekte erkannt und das Vorhaben kann entsprechend optimiert werden, um die Bewilligungsfähigkeit zu erreichen.

A-3.2.3 Voruntersuchung und Voruntersuchungsbericht mit Pflichtenheft für den UVB

*Vorbemerkung: Der Begriff «Voruntersuchung» wird nicht immer gleich verwendet. Einerseits wird darunter der Prozess verstanden, in dessen Rahmen verschiedene Umweltabklärungen durchgeführt werden sowie der Voruntersuchungsbericht erstellt und durch die Fachstellen überprüft wird. Andererseits wird der Begriff synonym für den Voruntersuchungsbericht mit den Ergebnissen der Umweltabklärungen verwendet. Dies führt mitunter zu Missverständnissen. In der vorliegenden Arbeitshilfe ist mit «Voruntersuchung» der Prozess gemeint. Die Phasen «Voruntersuchung» (und «Hauptuntersuchung») sind nicht mit einem mehrstufigen Verfahren zu verwechseln (vgl. *Kap. A-4*).*

Die Gesuchstellenden können zur Vorbereitung des UVB eine Voruntersuchung durchführen (Art. 10b Abs. 3 USG und Art. 8 UVPV, *siehe auch Kap. B-1*). Im Rahmen der Voruntersuchung wird abgeklärt, inwiefern die geplante Anlage die Umwelt voraussichtlich belastet. Im ergänzenden Pflichtenheft wird definiert, welche weiteren Abklärungen im Rahmen der Hauptuntersuchung durchzuführen sein werden, um die Auswirkungen abschliessend zu ermitteln. Detailliertere Informationen zur Berichterstattung sind unter *Kap. B-1* zu finden.

Der Voruntersuchungsbericht mit Pflichtenheft für den UVB kann vor Einleitung des Bewilligungsverfahrens von den Gesuchstellenden beim AUE⁷ eingereicht werden. Das AUE stellt ihn den Fachstellen zur Stellungnahme zu. Die Fachstellen beurteilen die Unterlagen, weisen auf mögliche umweltrelevante Probleme hin und beantragen gegebenenfalls zusätzliche Umweltabklärungen bzw. ergänzen das Pflichtenheft (vgl. *Kap. D-1*). Anschliessend leitet das AUE die Stellungnahmen der Fachstellen an die Gesuchstellenden⁸ weiter (vgl. *Kap. D-3.1*). Die Prüfung des Voruntersuchungsberichts durch die kantonalen Fachstellen dauert im Normalfall zwei Monate.

6 Informationen zu Baubewilligungsverfahren und Zuständigkeiten siehe: www.bauen.dij.be.ch/de/start/baubewilligungsverfahren

7 In Absprache mit dem AUE ausnahmsweise auch beim der zukünftigen Leitbehörde (z. B. bei Bundesverfahren).

8 Ausnahmsweise Weiterleitung an die zukünftige Leitbehörde (z. B. bei Bundesverfahren).

Sofern die Auswirkungen auf die Umwelt sowie die Umweltschutzmassnahmen abschliessend ermittelt bzw. dargestellt werden können, haben die Gesuchstellenden die Möglichkeit, bei der Einleitung des Bewilligungsverfahrens den Voruntersuchungsbericht direkt als UVB⁹ mit den weiteren Gesuchsunterlagen einzureichen (Art. 10b Abs. 3 USG und Art. 8a UVPV).

Wann ist ein Voruntersuchungsbericht mit Pflichtenheft für den UVB sinnvoll?

Gesuchstellende entscheiden, ob sie einen Voruntersuchungsbericht mit Pflichtenheft für den UVB einreichen oder nicht. Die Rückmeldungen der Fachstellen zum Voruntersuchungsbericht mit Pflichtenheft bietet ihnen mehr Sicherheit in Bezug auf die Bewilligungsfähigkeit des Vorhabens. Verzichten sie darauf, tragen sie das Risiko von Verfahrensverzögerungen infolge unvollständiger oder ungenügender Umweltabklärungen.

Bei grossen, komplexen oder umweltrechtlich heiklen Vorhaben (z. B. grossen Eisenbahnvorhaben, Nationalstrassenprojekten oder Windenergieanlagen) sowie bei Vorhaben an einem bereits vorbelasteten oder empfindlichen Standort (z. B. alpine Räume, Schutzgebiete) empfiehlt es sich einen Voruntersuchungsbericht mit Pflichtenheft für den UVB einzureichen. Die Gesuchstellenden verfügen dann bereits in einer frühen Projektphase über die Meinungen der Fachstellen und können deren Hinweise und Vorbehalte bei der weiteren Projektierung und Erarbeitung des UVB berücksichtigen. Bei komplexen Vorhaben empfiehlt es sich insbesondere, im Voruntersuchungsbericht Varianten darzustellen und dazu die Stellungnahme der Fachstellen einzuholen. Die Vor- und Nachteile der verschiedenen Varianten können in einer Nachhaltigkeitsbeurteilung (NHB) aufgezeigt werden (vgl. Kap. B-2.1).

Bei kleineren Anlagen an einem eher unempfindlichen Standort oder Anlagentypen, deren Umweltauswirkungen in der Regel standortunabhängig sind oder «standardmässig» behandelt werden können (z. B. Anlagen zur Haltung von Nutztieren, Parkhäuser und -plätze), kann die direkte Einreichung des UVB ausreichen. Auch bei Änderungen von bestehenden UVP-pflichtigen Anlagen, für die bereits eine UVP durchgeführt wurde, kann in vielen Fällen auf einen Voruntersuchungsbericht verzichtet werden.

Koordination mit raumplanerischen Verfahren

Wenn konkrete Planungsabsichten (Vorprojekt) vorliegen, kann es sinnvoll sein, eine Voruntersuchung parallel bzw. abgestimmt mit dem raumplanerischen Verfahren (Richt- oder Nutzungsplanung) durchzuführen, um die potenziellen Synergien zu nutzen (z. B. für Deponien, Kiesgruben und Steinbrüche, Seilbahnen oder Windenergieanlagen).

Der richtige Zeitpunkt für die Durchführung der Voruntersuchung und die Abstimmung der verschiedenen Verfahren sind im Einzelfall mit dem AGR und dem AUE abzuklären.

A-3.2.4 Hauptuntersuchung und Umweltverträglichkeitsbericht

Vorbemerkung: Der Begriff «Hauptuntersuchung» wird nicht immer gleich verwendet. Einerseits wird darunter der Prozess verstanden, in dem die Umweltabklärungen abschliessend durchgeführt werden, der UVB erstellt und dieser durch die Fachstellen und das AUE überprüft wird. Andererseits wird der Begriff synonym für den UVB mit den Ergebnissen der Umweltabklärungen verwendet. Dies führt mitunter zu Missverständnissen. In der vorliegenden Arbeitshilfe ist mit «Hauptuntersuchung» der UVP-Prozess gemeint. Die Phasen «Hauptuntersuchung» (und «Voruntersuchung») sind nicht mit einem mehrstufigen Verfahren zu wechseln (vgl. dazu Kap. A-4).

Die Gesuchstellenden müssen den UVB zusammen mit den Gesuchsunterlagen der Leitbehörde unterbreiten. Er bildet die Grundlage für die UVP und muss alle Angaben enthalten, welche die Leitbehörde für ihre Prüfung benötigt (Art. 10b Abs. 1 USG und Art. 9 Abs. 2 UVPV). Im UVB sind der Ausgangszustand der Umwelt, die Projektauswirkungen sowie die vorgesehenen Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen festzuhalten. Informationen zur Berichterstattung sind unter Kap. B-2 zu finden.

Die Fachstellen beurteilen auf der Grundlage des UVB die Umweltverträglichkeit des Vorhabens für ihren Fachbereich. Das AUE erstellt aus den Stellungnahmen der Fachstellen eine Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens zuhanden der Leitbehörde.

Die Abbildung 2 zeigt vereinfacht auf, wie eine UVP abläuft. Die detaillierten Abläufe der UVP im Rahmen von diversen Bewilligungsverfahren sind in *Anhang 3* schematisch abgebildet.

⁹ Der Bericht erhält den Titel «Umweltverträglichkeitsbericht» (und nicht «abschliessende Voruntersuchung» oder Ähnliches) und enthält kein Pflichtenheft für zusätzliche Umweltabklärungen.

A-3.3.2 Kantonale Verfahren mit Anhörung BAFU nach Art. 6 Abs. 2 WaG

Bei Vorhaben, bei denen die Rodungsfläche mehr als 5 000 m² beträgt, muss das BAFU angehört werden (Art. 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG)). Diese Anhörung erfolgt durch das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) im Rahmen seiner Beurteilung des Vorhabens für den Bereich Wald. Das AWN erstellt innert einem Monat eine erste provisorische Stellungnahme und stellt diese mit den Rodungsunterlagen dem BAFU zu. Das BAFU beurteilt in der Regel innert zwei Monaten das Vorhaben für den Bereich Wald (vgl. Vollzugshilfe «Rodungen und Rodungersatz» des BAFU [5]). Das AWN leitet die Stellungnahme des BAFU an die Leitbehörde und das AUE weiter und berücksichtigt sie in seiner definitiven Stellungnahme, die innert einem Monat erstellt wird. Die Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit durch das AUE erfolgt innert einem Monat nach Vorliegen der definitiven Stellungnahme des AWN. In Ausnahmefällen kann das AUE, gestützt auf die provisorische Stellungnahme des AWN und sofern die Umweltverträglichkeit aus Sicht Wald abschliessend beurteilt werden kann, bereits vor der Anhörung des BAFU und mit Vorbehalt die Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit verfassen.

Hinweis: Weil der Rodungsentscheid sich auch über die unerledigten Einsprachen ausspricht (Art. 7 Abs. 1 Bst. d Verordnung über den Wald (WaV)), erfolgt eine definitive Stellungnahme des AWN mit Erteilung der Rodungsbewilligung («Amtsbericht») nach der Publikation des Vorhabens und nach den Einspracheverhandlungen.

Sonderfälle

Wenn ein *-Anlagetyp nach Anhang UVPV auch eine Anhörung zur Rodung benötigt, wird das BAFU durch das AUE im Rahmen der Anhörung nach Anhang UVPV einbezogen (vgl. Kap. A-3.3.1). Eine zusätzliche Anhörung des BAFU via AWN auf Basis von Art. 6 Abs. 2 WaG entfällt (vgl. Vollzugshilfe «Rodungen und Rodungersatz» des BAFU [5]) damit. Die Stellungnahme des BAFU zur Rodung wird in die gesamte BAFU-Stellungnahme integriert.

Wenn für ein Vorhaben mit Bundessubvention (vgl. Kap. A-3.3.3) eine anhörungspflichtige Rodung benötigt wird, führt das AWN die Anhörung des BAFU zur Rodung durch und weist die Subventionsbehörde auf die parallele Beurteilung des Vorhabens durch das BAFU hin.

A-3.3.3 UVP-Vorhaben, die mit einer Bundessubvention verwirklicht werden

Es gibt kantonale UVP-pflichtige Vorhaben (z. B. Gesamtmeliorationen, Wasser- und Strassenbauvorhaben), die vom Bund subventioniert werden. Zu diesen Vorhaben hat sich das BAFU innert drei Monaten gegenüber der Subventionsbehörde des Bundes zu äussern (Art. 22 UVPV).

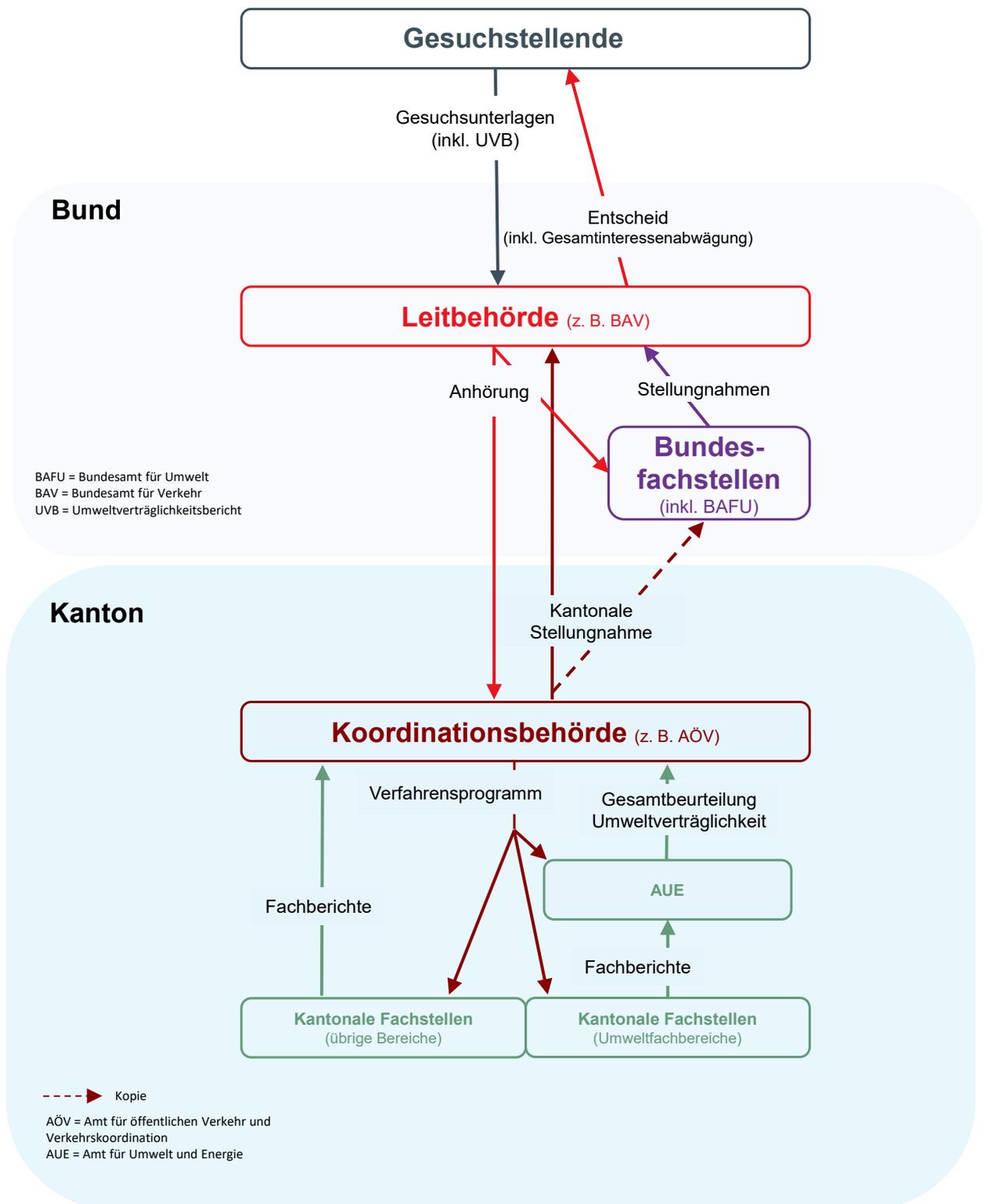
Es ist Aufgabe der Leitbehörde, die Stellungnahme der Subventionsbehörde des Bundes über die kantonale Subventionsbehörde einzuholen (Art. 7 Abs. 1 KUVPV, im Sinne des KoG).

A-3.4 Ablauf der UVP im Rahmen von Bundesverfahren

A-3.4.1 Kantonale Stellungnahme

In Bundesverfahren (z. B. Genehmigung von Eisenbahn- oder Nationalstrassenvorhaben) ist eine Bundesbehörde die Leitbehörde (z. B. das Bundesamt für Verkehr (BAV) oder das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)). Das BAFU ist als Umweltschutzfachstelle des Bundes für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens zuständig. Dazu ist es aber auf die Lokalkenntnisse der kantonalen und allenfalls kommunalen Fachstellen angewiesen (Art. 14 Abs. 2 UVPV). Deshalb hat die Bundesleitbehörde die kantonalen bzw. kommunalen Fachstellen bei Bundesverfahren zum Vorhaben anzuhören. Das AUE fasst die Stellungnahmen der Fachstellen in einer Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit zusammen und bereinigt sie wo nötig. Die kantonale Koordinationsbehörde (z. B. Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV) oder das Tiefbauamt (TBA)) koordiniert die Vernehmlassung auf kantonaler Ebene und erstellt aufgrund der Fachberichte bzw. der Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit die kantonale Stellungnahme zuhanden der Leitbehörde des Bundes.

Abbildung 3 zeigt vereinfacht auf, wie die UVP in solchen Fällen abläuft. Die detaillierten Abläufe der UVP im Rahmen von Bundesverfahren sind in *Anhang 3.4* und *Anhang 3.5* schematisch abgebildet.



A-3.4.2 Repliken

Die Leitbehörde gibt den Gesuchstellenden Gelegenheit, u. a. zur Stellungnahme der kantonalen und Bundesbehörden Stellung zu nehmen. Sind die Gesuchstellenden mit einem Antrag aus der kantonalen Stellungnahme nicht einverstanden, lädt die Leit- bzw. Koordinationsbehörde die betroffenen Fachstellen ein, sich zur Stellungnahme der Gesuchstellenden, der sogenannten Replik, zu äussern und informiert das AUE. Falls die Fachstellen mit den Ausführungen der Gesuchstellenden nicht einverstanden sind und auf ihrem Antrag bestehen, müssen sie dies erläutern. Die Begründung darf nicht eine blosser Wiederholung der bisherigen Erläuterungen sein. Allenfalls ist es empfehlenswert, mit der jeweiligen Rechtsabteilung des kantonalen Amtes Rücksprache zu nehmen. Sofern das AUE bereits eine abschliessende Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit erstellt hat, wird diese nicht mehr angepasst – es sei denn, es erfolgen Projektanpassungen aufgrund der Anträge und eine erneute Vernehmlassung. Die Koordinationsbehörde verfasst zuhanden der Leitbehörde eine Stellungnahme zur Replik und informiert das AUE.

A-4 Mehrstufige Verfahren

Bei gewissen Anlagentypen ist das massgebliche Bewilligungsverfahren mehrstufig, d.h. es beinhaltet mehrere Etappen mit jeweils einer Entscheidung. In solchen Fällen wird auch die UVP mehrstufig abgewickelt (sogenannte «mehrstufige UVP»). Die diesbezüglichen Anlagen in Bundeskompetenz sind im Anhang der UVPV aufgeführt (insbesondere Nationalstrassen). Die Kantone können für Vorhaben in kantonaler Entscheidungskompetenz weitere mehrstufige Verfahren bzw. UVP bestimmen. Der Kanton Bern sieht gemäss Anhang KUVPV bei Speicher- und Laufkraftwerken sowie Pumpspeicherwerken (Anlagentyp 21.3) ein zweistufiges Verfahren vor.

Mehrstufige UVP sind nicht mit den UVP-Phasen «Voruntersuchung» und «Hauptuntersuchung» zu verwechseln (vgl. dazu Kap. A-3.2.3 und A-3.2.4). In mehrstufigen Verfahren bzw. UVP wird auf jeder Stufe eine UVP entsprechend des Konkretisierungsgrads des Vorhabens durchgeführt. Der jeweilige UVB (vgl. Kap. B-2) enthält dabei auch das Pflichtenheft für die Folgestufe. Auf jeder Stufe wird der UVB durch die Fachstellen beurteilt, eine Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit durch das AUE vorgenommen (vgl. Kap. D-2.3) sowie eine Entscheidung durch die Leitbehörde gefällt.

Detaillierte Erläuterungen sind im UVP-Handbuch (BAFU, Modul 3) [6] zu finden.

A-5 Projektänderungen

Bei Projektänderungen wird das Vorgehen im Einzelfall von der Leit- oder Koordinationsbehörde in Absprache mit dem AUE festgelegt. Dies hängt unter anderem vom Stand des Verfahrens und vom Umfang bzw. Wesentlichkeit der Änderung ab. In der Regel gelten bei wesentlichen Projektänderungen folgende Abläufe:

- Wenn das Vorhaben noch nicht bewilligt worden ist, wird das gesamte Vorhaben inkl. Änderungen nochmals von denjenigen Fachstellen, welche von der Projektänderung betroffen sind, beurteilt. Die Leit-/Koordinationsbehörde erlässt dazu ein neues Verfahrensprogramm. In der Regel erstellt das AUE eine neue/aktualisierte Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit (zum ganzen Vorhaben).
- Wenn das Vorhaben bereits bewilligt ist, braucht die Projektänderung eine neue Bewilligung. Es wird ein neues, ergänzendes Bewilligungsverfahren gestartet und die Stellungnahmen der Fachstellen werden erneut eingeholt. Darauf basierend erstellt das AUE eine neue Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit (nur zur Projektänderung).

Hinweis: Es gilt dabei immer das Recht, welches zum Zeitpunkt der Einreichung des Projektänderungsgesuchs gilt.

A-6 Umweltbaubegleitung, umweltrechtliche Vollzugskontrolle, Umweltbauabnahme

Die Umweltbaubegleitung (UBB), die Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) und/oder weitere Fachpersonen wie Spezialistinnen und Spezialisten für Ökologie oder Hydrogeologie begleiten die Bauleitung bei der Bauausführung. Sie überwachen die Einhaltung des Umweltrechts sowie die sachgerechte Umsetzung der Umweltschutzmassnahmen und der im Entscheid verfügten Umweltauflagen während und nach der Bauphase. Sie arbeiten im Auftrag der Bauherrschaft und werden von dieser bei UVP-pflichtigen Vorhaben standardmässig oder auf Antrag der Fachstellen bzw. als Auflage im Entscheid der Leitbehörde eingesetzt.

Für die Kontrolle der Einhaltung von Umweltvorschriften auf der Baustelle (oft auch als «Vollzug des Umweltrechts» bezeichnet) sind bei Vorhaben in der Bewilligungskompetenz des Kantons die kantonalen bzw. kommunalen Fachstellen zuständig. Bei Vorhaben in der Bewilligungskompetenz des Bundes sind dies die Bundesleitbehörden und -fachstellen.

Eine enge Zusammenarbeit der UBB mit den Fachstellen ist in jedem Fall zielführend. Insbesondere bei Unklarheiten oder Konflikten können die Fachstellen zu einer (rechtskonformen) Lösung beitragen.

Die UBB erstellt nach Absprache mit den Fachstellen Zwischen- bzw. Standberichte und nach Abschluss der Bauarbeiten einen Schlussbericht über die Umsetzung der einzelnen Umweltschutzmassnahmen (aus dem UVB) sowie der Auflagen aus dem Entscheid. Die Berichte sollten eine tabellarische Übersicht und eine Fotodokumentation beinhalten. Sie werden durch die Leit- oder Koordinationsbehörde den betroffenen Fachstellen zur Prüfung unterbreitet. Wenn nötig ergänzen oder berichtigen die Fachstellen das Reporting und beantragen Optimierungen bzw. zusätzliche Massnahmen.

Die Umweltschutzmassnahmen sind nach Abschluss der Bauarbeiten¹¹ durch die Leitbehörde abzunehmen (Umweltbauabnahme). Die zuständigen Fachstellen (kantonale Fachstellen, kommunale Fachstellen bzw. Baupolizei der jeweiligen Gemeinde) sind zur Umweltbauabnahme einzuladen. Durch die Fachstellen festgestellte Mängel sind durch die Bauherrschaft zu beheben.

Damit die verfügten Massnahmen auch nach der (Umwelt-)Bauabnahme vollständig umgesetzt werden und die angestrebte Wirkung entfalten, müssen sie bereits im Rahmen der Bewilligung gesichert werden. Dazu ist die Festlegung von Unterhalts- und Pflegekonzepten und die Erstellung eines Konzepts für die Erfolgskontrolle (Umsetzungs- und Wirkungskontrolle) im UVB sowie der Abschluss von Umsetzungs- bzw. Bewirtschaftungsverträgen in der Regel bereits in der Planungsphase notwendig (vgl. auch Kap. B-2.3). Mittels Erfolgskontrolle ist zu überprüfen, ob die Ziele der Massnahmen erreicht worden sind oder ob zusätzliche Massnahmen zur Zielerreichung getroffen werden müssen. Die Ergebnisse der Erfolgskontrolle sind in einem Bericht zu dokumentieren und den zuständigen Fachstellen zur Prüfung zu unterbreiten.

Ausführliche Informationen zur UBB, Umweltbauabnahme und Erfolgskontrolle sind der Publikation des BAFU «Umweltbauleitung mit integrierter Erfolgskontrolle» [8] zu entnehmen.

Vollzugsdelegation bei Vorhaben in der Bewilligungskompetenz des Bundes

Auf Baustellen des Bundes obliegt der Vollzug der Umweltvorschriften der verfügenden Bundesleitbehörde. Aufgrund fehlender Ressourcen bzw. fehlender Lokalkenntnissen kann die Kontrolle und damit der Vollzug des Umweltrechts in der Regel nicht durch die zuständigen Bundesämter sichergestellt werden. Deshalb haben das UVEK und die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) eine Absichtserklärung unterzeichnet [15], die vorsieht die Kontrollaufgaben für UVP-pflichtige Vorhaben mittels Vereinbarung an die Fachstellen der Standortkantone zu übertragen. Die behördlichen Kontrollaufgaben können im Grundsatz nebst den eigentlichen Baustellenkontrollen namentlich folgende Aufgaben umfassen: Prüfung von Kontrollkonzepten, Teilnahme an Sitzungen, Stichprobenkontrolle, reguläre Baustellenkontrolle, Entgegennahme des Reportings, Abnahme einzelner Ersatzmassnahmen und Umweltbauabnahme (vgl. Mustervereinbarung mit Erläuterungen [16]).

Die verfügende Bundesleitbehörde entscheidet, ob sie den Standortkanton zur Übernahme der umweltrechtlichen Kontrollen anfragt. Der Standortkanton entscheidet, ob und welche Kontrollaufgaben er übernimmt. Diese werden in einem Kontrollprogramm zusammengefasst.

Das AUE ist für den Abschluss der Vollzugsvereinbarungen und für die Koordination mit den Fachstellen zuständig (vgl. detailliertes Vorgehen im Anhang 6).

¹¹ oder bei Abschluss der Erfolgskontrolle, falls die Wirkung zum Zeitpunkt der Bauabnahme nicht abschliessend zu beurteilen war.

Teil B

Informationen für Gesuchstellende, Planungs- und Umweltbüros

B-1 Voruntersuchungsbericht mit Pflichtenheft für den UVB

Informationen zur Möglichkeit und zum Zeitpunkt der Einreichung eines Voruntersuchungsberichts finden sich unter *Kap. A-3.2.3*.

Aufbau und Inhalt der Voruntersuchungsberichte sollen sich am UVB orientieren (vgl. UVP-Handbuch, BAFU, Modul 5, Kap. 2) [6]. Der Bericht enthält auch ein Pflichtenheft mit einer Liste der Abklärungen, die im Rahmen der Hauptuntersuchung (für den UVB) durchgeführt werden müssen (inkl. örtlichem und zeitlichem Rahmen der Untersuchungen).

B-2 Umweltverträglichkeitsbericht (UVB)

Der UVB dient einerseits den Fachstellen als Grundlage für ihre Überprüfung der Gesetzeskonformität des Vorhabens. Andererseits wird er mit den Gesuchsunterlagen veröffentlicht und ermöglicht somit betroffenen Dritten, den beschwerdeberechtigten Umweltverbänden und der interessierten Öffentlichkeit, sich ein besseres Bild von den Umweltwirkungen eines Vorhabens zu machen.

Hinweis: Der UVB ersetzt die im Rahmen von Baubewilligungsverfahren auszufüllenden Baugesuchsformulare nicht.

Die geforderten Inhalte des UVB sind im Grundsatz in Art. 10b Abs. 2 USG sowie in Art. 9 UVPV festgelegt. Inhalt und Form des UVB haben sich nach dem UVP-Handbuch (BAFU, Modul 5) [6] zu richten. Zur Sicherung der inhaltlichen Vollständigkeit sind ausserdem die Checklisten «Eisenbahnanlagen» [10] sowie «Nationalstrassen» [4] (auch für andere Anlagentypen) hilfreich (vgl. *Kap. B-4*). Der UVB soll sich auf die wesentlichen, umweltrelevanten Aspekte und die Massnahmen zur Optimierung des Vorhabens konzentrieren:

- Die Angaben im UVB stellen das Projekt und seine Umweltauswirkungen vollständig und in einer angebrachten Tiefe dar (stufengerecht).
- Es werden wirksame, umsetzbare und praxisorientierte Massnahmen klar und übersichtlich formuliert.
- Die Relevanzmatrix¹² wird aussagekräftig gestaltet.

Im Folgenden werden die wichtigsten Informationen zusammengefasst sowie dargestellt, was der Kanton Bern zusätzlich zu den im UVP-Handbuch [6] erwähnten Punkten erwartet. Der UVB muss insbesondere enthalten:

- Beschreibung des geplanten Vorhabens inkl. Darstellung der allenfalls von den Gesuchstellenden geprüften Varianten bzw. Alternativen (vgl. *Kap. B-2.1*) sowie, falls relevant, Informationen zur Berücksichtigung von Drittprojekten;
- Darlegung, inwiefern die Umweltabklärungen, die im Rahmen von Richt- oder Nutzungsplanung oder von Vorabklärungen durchgeführt wurden, berücksichtigt worden sind;
- Beschreibung des Ausgangszustands (Stand unmittelbar vor Baubeginn) und, falls nicht identisch, auch Beschreibung des Ist-Zustands (Stand heute) sowie, falls relevant, Erläuterung des Betriebszustands (Zustand unmittelbar bis evtl. einige Jahre nach Inbetriebnahme) aus Sicht Umwelt;
- Beschreibung und Bewertung der erwarteten Umweltauswirkungen der Anlagen in der Bau- und Betriebsphase je Umweltbereich (vgl. *Kap. B-2.2*), sowohl einzeln als auch gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken;
- Beschreibung der vorgesehenen Umweltschutzmassnahmen (Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen, allenfalls Ausgleichsmassnahmen) für jeden Umweltbereich (vgl. *Kap. B-2.3*) und sinnvollerweise als Zusammenfassung in einer Massnahmentabelle;
- Auflistung der für das Vorhaben notwendigen umweltrechtlichen Ausnahme- und Nebenbewilligungen¹³;

¹² Eine neue Vorlage für die Relevanzmatrix ist derzeit beim Kanton Bern in Erarbeitung.

¹³ Das «Verzeichnis der Fachstellen und erforderlichen Nebenbewilligungen» des AGR kann Hinweise geben, welche Ausnahme- und Nebenbewilligungen allenfalls beantragt werden müssen: www.bauen.dij.be.ch/de/start/arbeitshilfen

- Gesamtbewertung der Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Massnahmen sowie Beschreibung der voraussichtlich verbleibenden Umweltbelastung;
- Pflichtenheft für die UBB und die BBB¹⁴, falls sie eingesetzt werden;
- bei mehrstufigen Verfahren: Pflichtenheft für den UVB der nächsten Etappe (vgl. Kap. B-2.4).

B-2.1 Alternativen/Varianten und Abwägung der verschiedenen Interessen durch den Gesuchstellenden

Im UVB sind allfällige von den Gesuchstellenden geprüfte Varianten / Alternativen zu beschreiben (Art. 10b Ziff. 2 Bst. b USG). Dabei ist auch aufzuzeigen, inwiefern durch die Wahl der zu bewilligenden Variante Schutzinteressen berücksichtigt und Beeinträchtigungen minimiert werden konnten. Diese Angaben sowie der Nachweis der Standortgebundenheit und eines überwiegenden Interesses am Vorhaben sind für die Beurteilung der Fachstelle, ob eine Ausnahme- bzw. Nebenbewilligung (z. B. Rodungsbewilligung nach Art. 5 WaG) erteilt werden kann, zwingend.

Der Umgang mit gegensätzlichen (Umwelt-)Interessen bzw. Zielkonflikten (z. B. Interessenkonflikt «Landschaftsschutz» versus «Produktion erneuerbarer Energien» bei Windenergieanlagen oder «Bodenschutz» versus «Walderhaltung» bei Abbaustellen) soll deshalb im UVB transparent und für die beurteilenden Fachstellen nachvollziehbar aufgezeigt werden. Eine Möglichkeit dafür ist ein Kriterien basierter Variantenvergleich z. B. mittels einer NHB¹⁵. Dabei können verschiedene Varianten von Anlagestandorten oder Linienführungen einander gegenübergestellt und anhand von Umweltkriterien (z. B. Fauna, Landschaft, Wald), sozialen Kriterien (z. B. soziale Akzeptanz, Erholungsnutzung, touristische Attraktivität) und wirtschaftlichen Kriterien (z. B. Produktivität, Investitionskosten, Technik) beurteilt werden. Wichtig ist dabei, dass die verwendeten Kriterien für das geplante Vorhaben bzw. dessen Standort relevant sind und ihre Wahl und ihre Gewichtung nachvollziehbar aufgezeigt werden.

Hinweis: Die Gesamtinteressenabwägung wird durch die Leitbehörde im Rahmen des Gesamtentscheids vorgenommen (siehe Kap. A-3.2.4).

B-2.2 UVP-Themen

Nebst den Themen, die im UVP-Handbuch [6] aufgelistet sind¹⁶, stehen auch folgende Themen mit dem Umweltrecht in einem engen Zusammenhang: Lichtimmissionen, Fruchtfolgeflächen (FFF), Fuss- und Veloverkehr, historische Verkehrswege und Naturgefahren.

Im UVB sind alle Umweltbereiche zu behandeln. Sind Umweltbereiche für das Vorhaben nicht relevant oder im Voruntersuchungsbericht bereits abschliessend behandelt worden, ist dies entsprechend zu erläutern und zu begründen.

Hinweis: Aktuell wird das Thema Klima in der UVP nicht explizit berücksichtigt. Unter dem Thema Energie werden aber auch Massnahmen zu Gunsten des Klimaschutzes (Reduktion von Treibhausgasemissionen) abgehandelt. Wie das Thema Energie im Kanton Bern im UVB darzustellen ist, wird in *Anhang 7.1* erläutert.

14 Die BBB muss zertifiziert sein. Die Liste ist auf der Seite www.soil.ch publiziert.

15 Das Instrument «Berner Nachhaltigkeitskompass» kann z. B. benutzt werden: www.ne.sites.be.ch/de/start/nachhaltigkeitsbeurteilung

16 Übereinstimmung mit der Raumplanung, Verkehrsgrundlagen, Energienutzung bei Kantonen mit entsprechenden Vorschriften, Luft, Lärm, Erschütterungen, Nichtionisierende Strahlung, Grundwasser/Gewässerschutz, Oberflächengewässer/aquatische Ökosysteme, Entwässerung, Boden, Altlasten, Abfälle/Materialbewirtschaftung, Umweltgefährdende Organismen (insbes. Neobiota), Störfallvorsorge, Wald, Flora/Fauna/Lebensräume, Landschaft und Ortsbild, Kulturdenkmäler und archäologische Stätten

B-2.3 Umweltschutzmassnahmen

Können Umweltbeeinträchtigungen durch das Vorhaben nicht vermieden werden, sind im UVB schützende, vermindern- oder kompensierende Umweltschutzmassnahmen zu definieren (Art. 10b Abs. 2 Bst. b USG) und in der Bau- und Betriebsphase umzusetzen. Dazu gehören auch die im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung von schutzwürdigen Lebensräumen getroffenen Schutz-, Wiederherstellung- oder Ersatzmassnahmen (Art. 6 und 18 Abs. 1ter NHG).

Ein Vorhaben ist erst gesetzeskonform, wenn die in den Gesuchsunterlagen inkl. UVB vorgesehenen Umweltschutzmassnahmen sowie die im Entscheid zusätzlich verfügbaren Massnahmen erfolgreich verwirklicht wurden.

Damit die Umweltschutzmassnahmen von den Fachstellen beurteilt werden können und ihre Umsetzung sichergestellt werden kann, sind sie gemäss den in der nachfolgenden Tabelle 1 dargestellten Anforderungen zu definieren und zu erläutern. Dabei ist auch zu beachten, dass die Massnahmen:

- vollständig sind: Die Massnahmenbeschreibung muss alle Angaben enthalten, die für eine erfolgreiche Umsetzung nötig sind (wer hat was, wann, wo, weshalb, wozu und für wen zu tun/zu unterlassen?);
- begründet sind: Der Zweck der vorgesehenen Massnahmen muss nachvollziehbar sein, inkl. rechtliche Begründung mit Verweis auf die wichtigsten Vorschriften;
- verhältnismässig sind: Der Beschrieb muss Informationen enthalten, die es den Behörden ermöglichen, die Verhältnismässigkeit der Massnahmen zu beurteilen;
- machbar sind: Die Umsetzung der Massnahmen muss technisch, rechtlich und finanziell gesichert sein;
- stufengerecht geplant sind: Der Detaillierungsgrad der Massnahmen ist dem Projektierungsstand anzupassen (mehrstufige Verfahren, Vor-/Hauptuntersuchung).

Tabelle 1: Wirksame Definition und Darstellung von Umweltschutzmassnahmen

	In den Gesuchsunterlagen/im UVB	Späterer Zeitpunkt
Planung der Massnahme	<ul style="list-style-type: none"> – Identifikation der Massnahme mit Namen und Massnahmen-Nummer (soll sich in UVB und Plänen entsprechen). – Genaue Lokalisierung in den Plänen/auf einer Karte: Wo und in welchem Umfang sollen die Massnahmen umgesetzt werden? – Detaillierte Beschreibung und Zweck der Massnahmen, allenfalls in Massnahmenblättern: Weshalb braucht es diese Massnahme (rechtliche Begründung)? Was wird vorgeschlagen? Was sind die Umsetzungs- und/oder die Wirkungsziele? etc. 	<ul style="list-style-type: none"> – Vor Baubeginn: Detailplanung durch die UBB evtl. zusammen mit den zuständigen Fachstellen.
Um- und Durchsetzung der Massnahme	<ul style="list-style-type: none"> – Festlegung von Zuständigkeiten für die Umsetzung der Massnahme. – Zeitpunkt der Umsetzung der Massnahme – Nachweis der Zustimmung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. von betroffenen Dritten (z. B. Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern) oder Nachweis über den Landerwerb. 	
Sicherung der Massnahme	<ul style="list-style-type: none"> – Erstellung von Konzepten für Erfolgskontrolle (Monitoring und Wirkungskontrolle) bzw. für Pflege- und Unterhalt, Definition von Zuständigkeiten (wer prüft wie und wann die Umsetzung bzw. die Zielerreichung?), Definition von potenziellen zusätzlichen Massnahmen inkl. Zuständigkeiten (welche Massnahmen können getroffen werden, wenn die Kontrolle eine ungenügende Wirkung aufzeigt, um diese zu erreichen?). – Abschluss von Verträgen (z. B. Infrastruktur, Bewirtschaftungs-, Unterhalts- und Pflegeverträge). 	<ul style="list-style-type: none"> – Vor Bauabnahme: Aktualisierung der Konzepte.

Bei der Festlegung von Umweltschutzmassnahmen gilt die folgende grundsätzliche Regel (in dieser Reihenfolge):

1. Vermeidung von Beeinträchtigung

Bereits bei der Planung des Vorhabens sind die Projektwirkungen in den verschiedenen Umweltbereichen vorsorglich soweit möglich zu begrenzen (z. B. Projektoptimierungen oder Prüfung von Varianten).

2. Schutzmassnahmen

Sind Beeinträchtigungen von Lebewesen oder Objekten unvermeidbar, z. B. aus Gründen der technischen Machbarkeit oder der Standortgebundenheit eines Vorhabens, sind Massnahmen zum grösstmöglichen Schutz der Lebewesen bzw. Objekten während der Bauphase zu definieren (z. B. temporäre Lärmschutzwände oder Schaffung von temporären Alternativlebensräumen).

3. Wiederherstellungsmassnahmen

Bei unvermeidbaren, aber temporären Beeinträchtigungen sind die betroffenen Lebensräume bzw. Objekte an Ort und Stelle flächen- und wertgleich wiederherzustellen.

4. Ersatzmassnahmen

Kann die Beeinträchtigung oder Zerstörung von Lebensräumen oder Objekten nicht verhindert werden, muss zur Kompensation der Eingriffe quantitativ und qualitativ gleichwertiger Ersatz geleistet werden.

Für Naturwerte gemäss NHG bedeutet angemessener Ersatz zunächst Realersatz der gleichen Art, Erscheinung und Funktion an einem anderen Standort in derselben Gegend. Die Ersatzfläche muss in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zum beeinträchtigten Lebensraum stehen. Ist ein Realersatz begründet nicht möglich, kann ein qualitativ und quantitativ möglichst gleichwertiger Ersatz geleistet werden. Der beeinträchtigte bzw. zerstörte Lebensraum muss durch einen möglichst vergleichbaren Lebensraum (gleiche Delarze-Einheit) ersetzt werden. Die Angemessenheit bzw. ökologische Gleichwertigkeit des Ersatzes im Sinne des Leitfadens «Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz» des BAFU¹⁷ [7] wird durch die zuständige Fachstelle beurteilt. Für die Bilanzierung wird die Anwendung der «Bewertungsmethode für Eingriffe in schützenswerte Lebensräume» [12] empfohlen.

Hinweise:

Werden durch das Vorhaben Populationen von Arten der Roten Liste zerstört oder wird ein Wildtierkorridor oder eine bedeutende Vernetzungssachse beeinträchtigt, können Ersatzmassnahmen ausserhalb des Einwirkungsraumes in der Regel nicht angerechnet werden.

Die Suche nach geeigneten Flächen für die Realisierung von Ersatzmassnahmen ist aufwändig. Zudem müssen diese Flächen zum Zeitpunkt des Einreichens des UVBs eigentümergebunden zugesichert sein. Es wird daher empfohlen, möglichst frühzeitig mit den betroffenen Fachstellen (ANF, AWN, FI) Kontakt aufzunehmen.

Vorgezogene Ersatzmassnahmen

Es ist grundsätzlich möglich, vorzeitig realisierte projektbezogene Kompensationsmassnahmen als Ersatzmassnahmen anrechnen zu lassen. Es besteht jedoch rechtlich keine Möglichkeit einer verbindlichen Zusage seitens des Kantons Bern im Sinne z. B. einer Vereinbarung. Die vorzeitig realisierten Massnahmen werden zum Zeitpunkt der Genehmigung des ersatzpflichtigen Vorhabens angerechnet. Das Risiko, dass eine vorzeitig realisierte projektbezogene Kompensationsmassnahme z. B. aufgrund eines Naturereignisses zerstört wird und nicht angerechnet werden kann, haben die Gesuchstellenden zu tragen. Der Unterhalt bzw. die Werterhaltung der Massnahme bis zur Anrechnung ist ebenfalls Sache der Gesuchstellenden.

Ökologische Ausgleichsmassnahmen

«Ökologische Ausgleichsmassnahmen» sind keine Ersatzmassnahmen, sondern Massnahmen zur Kompensation von intensiver Beanspruchung von Lebensräumen. Solche Beanspruchungen können intensive Landwirtschaft oder Siedlungsbau sein, aber gemäss UVPV auch Anlagen wie Kiesgruben oder Verkehrsachsen. In solchen Fällen sind die Ausgleichsmassnahmen in Abgrenzung zu den Ersatzmassnahmen im UVB darzustellen. Die Notwendigkeit zur Leistung von Ausgleichsmassnahmen ist jeweils vorgängig mit der ANF abzuklären.

17 Für weitere Informationen siehe Webseite des BAFU:
www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/fachinformationen/massnahmen-zur-erhaltung-und-foerderung-der-biodiversitaet/nachhaltige-nutzung-der-biodiversitaet/wiederherstellen_und_ersatz_im_natur-und_landschaftsschutz

In den Gesetzen und auch in der Alltagssprache gibt es weitere Begriffe bzw. Typen von «Massnahmen» wie z. B. «Standardmassnahmen», «projektintegrierte Massnahmen», «projekt- oder standortspezifische Massnahmen» (Art. 10a Abs. 2 USG) oder «zu treffende Massnahmen» (Art. 10c Abs. 1 USG). Diese werden im UVP-Handbuch (BAFU, Modul 5, Kap. 3.3 / Massnahmenübersicht) [6] erläutert.

B-2.4 Spezialfall: Mehrstufige Verfahren

Bei Anlagen mit einer mehrstufigen UVP ist der UVB auf jeder Verfahrensstufe entsprechend dem Konkretisierungsgrad des Vorhabens zu erstellen (vgl. Kap. A-4). Im UVB der ersten Stufe können Themen wie beispielsweise Baulärm, Ökobilanzierung oder Materialbewirtschaftung in der Regel noch nicht vollständig abgehandelt werden. Die dafür notwendigen Projektinformationen sind meist noch nicht bekannt (z. B. genaue Lage und Fläche der Installationsplätze, anfallende Materialmengen, eingesetzte Maschinen und Geräte, Rodungsflächen). Diese Informationslücken sowie die getroffenen Annahmen sind zu benennen und als zusätzliche Umweltabklärungen in das Pflichtenheft der Folgestufe aufzunehmen.

Das UVP-Handbuch (BAFU, Modul 5, Kap. 4 und Modul 6, Ziffer 4.4) [6] präzisiert den Inhalt der Berichterstattung bei mehrstufigen Verfahren.

B-3 Nachforderungen / Nachreichungen

Sind die Gesuchunterlagen nicht vollständig, kann keine abschliessende Beurteilung des Vorhabens durch die Fachstellen (und damit auch nicht durch das AUE) erfolgen. In solchen Fällen beantragen die Fachstellen bei der Leitbehörde die erforderlichen zusätzlichen Abklärungen (Nachreichungen) (vgl. Kap. D-4).

Die neu erarbeiteten Unterlagen sind zwingend bei der Leitbehörde einzureichen, damit diese die zuständigen Fachstellen zur erneuten Stellungnahme auffordern und gegebenenfalls auch andere Fachstellen mit den Informationen bedienen kann.

B-4 Arbeitsgrundlagen

Neben dem UVP-Handbuch [6] sollten folgende Unterlagen zur Erarbeitung des UVB hinzugezogen werden:

Arbeitshilfen für bestimmte Anlagentypen (auch anwendbar auf UVB für anderen Anlagentypen)

- Eisenbahnanlagen: «Checkliste Umwelt für nicht UVP-pflichtige Eisenbahnanlagen» (BAV, BAFU) [10]
- Nationalstrassenprojekte: «Checkliste Umwelt für nicht UVP-pflichtige Nationalstrassenprojekte» (ASTRA, BAFU) [4]
- Seilbahnvorhaben, technische Beschneidung und Terrainveränderungen für Schneesportanlagen: «Nutzungsplanung bei Seilbahnvorhaben. Grundsätze und Beispiele» (Bundesamt für Raumentwicklung ARE) [3], «Touristische Nutzungen in der Nutzungsplanung. Arbeitshilfe für die Ortsplanung» (AGR) [1], «Umwelt und Raumplanung bei Seilbahnvorhaben» (BAFU, BAV) [9]
- Windenergieanlagen: «Checkliste UVP für Windenergieanlagen. Fachbereiche Vögel, Fledermäuse, Landschaft, Interessenabwägung» (Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter, KVV) [14]

Spezifische Arbeitshilfen/Formulare/Merkblätter der kantonalen Fachstellen

Richtlinien und umweltbereichsspezifische Vollzugshilfen sind auf den Internetseiten der Fachstellen, die für das entsprechende Umweltthema zuständig¹⁸ sind, zu finden.

Geoportale

Geoportal des Bundes¹⁹, Geoportal des Kantons Bern²⁰, Geoportale der Gemeinden

Datenbanken

Zum Beispiel das Schweizerische Informationszentrum für Arten Info Species²¹

Anforderungen der Raumplanung

- Konzepte des Bundes und der Kantone (z. B. Konzept Windenergie), Sachpläne (z. B. Sachplan Verkehr), Richtpläne, Strategien oder Massnahmenpläne etc.
- Baureglemente und Zonenpläne der betroffenen Gemeinden

¹⁸ Die jeweiligen Zuständigkeiten sind in *Anhang 2* aufgeführt.

¹⁹ map.geo.admin.ch

²⁰ www.agi.dij.be.ch/de/start/geoportal/karten/angebot-an-karten

²¹ www.infospecies.ch

Teil C

Informationen für Leit- und Koordinationsbehörden

C-1 Verfahrensprogramm

C-1.1 Integration UVP-relevanter Hinweise ins Verfahrensprogramm

Die Leit- oder Koordinationsbehörde erlässt für UVP-pflichtige Vorhaben nach Rücksprache mit dem AUE das Verfahrensprogramm (Art. 3 Abs. 2 KUVPV) und stellt es mit den Gesuchsunterlagen inkl. UVB dem AUE und den Fachstellen zu. Die Fachstellen sind je nach Betroffenheit (Standort bzw. Auswirkungen des Vorhabens) einzuladen. Eine Liste der einzubeziehenden Fachstellen befindet sich in *Anhang 2*. Auch eine allfällige Anhörung des BAFU ist im Verfahrensprogramm aufzuführen (vgl. *Kap. A-3.3*).

Folgende für die UVP relevanten Hinweise sind ins Verfahrensprogramm aufzunehmen:

- Neben der Geschäftsnummer der Leitbehörde ist die **UVP-Nr.** anzugeben, welche das AUE vergibt.
- Titel des Vorhabens: **«mit UVP»**. Bereits im Titel ist deutlich zu machen, dass es sich um ein UVP-Geschäft handelt.
- Zusätzlich zur Leitperson der Leitbehörde: **Die für die UVP zuständige Person aufführen** (Person des AUE, die die UVP koordiniert).
- Zeitplan: **Separaten Termin für die Fachstellen und das AUE angeben.** Die für die UVP geltenden Fristen werden unter *Kap. C-1.2* erläutert.
- **Folgende Hinweise, falls relevant, aufnehmen:**
 - «Die Fachstellen sind aufgefordert, bei gravierenden Mängeln und Lücken in den Unterlagen innert zwei Wochen bei der Leitbehörde mit Kopie an das AUE die notwendigen Zusatzabklärungen zu beantragen.» Um Verzögerungen zu vermeiden, ist es notwendig, dass die Fachstellen Mängel und Lücken in den Unterlagen, die eine Beurteilung des Vorhabens verunmöglichen, möglichst rasch melden (vgl. auch *Kap. D-4*).
 - «Amts- und Fachberichte von Umweltfachstellen sind gemäss der Arbeitshilfe «Die UVP im Kanton Bern» (AUE, 2022) zu verfassen.»
 - «Fachstellen, die ebenfalls zum UVB Stellung nehmen, integrieren diese Stellungnahme in ihren Amts- oder Fachbericht.»
 - «Die Umweltfachstellen werden gebeten, eine Kopie ihrer Amts- und Fachberichte dem AUE zuzustellen.»
 - Bei Anhörung des BAFU nach Art. 6 Abs. 2 WaG: «Die Anhörung des BAFU erfolgt durch das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) sobald die für den Wald relevanten Unterlagen bereinigt und vollständig sind.»
 - Bei einigen Verfahren, in welchen die Behörden selber Gesuchstellende sind (z. B. Nationalstrassenverfahren des ASTRA, kantonale Wasserbaupläne, oder Strassenpläne der Oberingenieurkreise) können keine Gebühren verlangt werden. In solchen Fällen ist dies zu vermerken. Auch für die Beurteilung von Voruntersuchungsberichten werden keine Gebühren verlangt.

C-1.2 Festlegung von Terminen

Die kantonalen Fachstellen haben für die Erarbeitung ihrer Stellungnahme jeweils 30 Tage Zeit (Behandlungsfrist nach Art. 8 KUVPV bzw. Art. 2 KoG). Im Falle eines Verfahrens mit UVP bedeutet dies, dass zuerst den Fachstellen 30 Tage für ihren Amts- oder Fachbericht und anschliessend auch dem AUE 30 Tage für seine Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit zustehen. Die Gesamtbeurteilung des AUE stützt sich auf die Stellungnahmen der Fachstellen, weshalb die 30-tägige Frist des AUE ab Eingang des letzten Amts- oder Fachberichts zu laufen beginnt. In Bundesverfahren stehen der Koordinationsbehörde anschliessend ebenfalls 30 Tage zu, um die kantonale Stellungnahme zu verfassen.

In Anhörungsfällen nach Anhang UVPV (*-Typen) oder nach Art. 6 Abs. 2 WaG verfügt das BAFU in der Regel über eine Frist von zwei Monaten (vgl. Kap. A-3.3). Die zweimonatige Frist des BAFU läuft erst ab Vorliegen der vollständigen Unterlagen inkl. provisorischer Gesamtbeurteilung des AUE oder provisorischer Stellungnahme des AWN.

Die Fristen sind im Verfahrensprogramm entsprechend zu setzen. Die Leit- oder die Koordinationsbehörde kann bei Bedarf im Einzelfall und nach Rücksprache mit dem AUE andere Fristen setzen (Art. 2 Abs. 3 KoG). Die Festsetzung von längeren Fristen kann bei komplexen UVP-pflichtigen Vorhaben notwendig sein. Denkbar ist aber auch, dass kürzere Fristen festgelegt werden, z. B. bei Vorhaben, die der Regierungsrat als prioritär bezeichnet hat.

Die Terminüberwachung gegenüber den Fachstellen erfolgt durch die Leitbehörde (eine Ausnahme bildet die Voruntersuchung, sofern das AUE das Verfahrensprogramm selber erstellt). Bei allfälligen Verzögerungen z. B. durch Bereinigungen der Gesuchsunterlagen, die sich auf den Zeitplan des Verfahrensprogramms auswirken, informiert die Leitbehörde das AUE.

C-2 Publikation UVB und Entscheid

C-2.1 Publikation des UVB

Der UVB ist öffentlich zugänglich zu machen (Art. 15 UVPV und Art. 5 KUVPV). Die Leitbehörde sorgt dafür, dass der UVB mit der Publikation der öffentlichen Auflage im kantonalen Amtsblatt und im Amtsanzeiger angekündigt und spätestens zusammen mit den Gesuchsunterlagen öffentlich aufgelegt wird.

Gemäss Vollzugshilfe des BAFU «Anforderungen an die Publikation von Projekten, die dem Verbandsbeschwerderecht unterliegen» [11] soll der Inhalt der Publikation so ausgestaltet werden, dass Organisationen erkennen können, ob sie gegen das Projekt beschwerdeberechtigt sind. Die Publikation des Projekts sollte dementsprechend mindestens folgende Informationen enthalten (Details siehe Vollzugshilfe):

- Generelle Informationen zum Projekt;
- Informationen zum anwendbaren materiellen Recht;
- Informationen zum Verfahren.

Demzufolge sind bei Verfahren mit UVP, ergänzend zu den Bestimmungen von Art. 26 BewD, sinngemäss folgende UVP-relevanten «blauen» Hinweise in die Publikation gemäss Beispieltext aufzunehmen:

Publikation Vorhaben

Vorhaben: «Titel des Vorhabens»
«Anhang UVPV, Ziffer xx UVP-pflichtiger Anlagetyp» (z. B. Anhang UVPV, Ziffer 80.5 Einkaufszentrum mit einer Verkaufsfläche von mehr als 7 500 m²)
«Art und Zweck der Nutzung» (z. B. Ausstellungs- und Verkaufsgebäude für Möbel)
«Umfang/Dimensionen» (Quadratmeterzahl, Höhe, Parkplatzzahlen, etc.)
«Angabe des geografischen Standortes des Vorhabens»
«Hinweise auf die erforderlichen Ausnahme- oder Nebenbewilligungen» (z. B. Rodungsbewilligung nach Art. 5 WaG, Bewilligung für technische Eingriffe in Gewässer nach Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei BGF)

Bauherr/in: «Gesuchsteller/in», «Adresse», «PLZ Ort»

Das Vorhaben bedarf gemäss Art. 10a des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG) einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) nach Art. 10b USG kann während der Auflagefrist von xxx bis xxx zusammen mit den übrigen Gesuchsunterlagen bei «Ort» eingesehen werden.

«Ort», «Datum»

«Leitbehörde»

C-2.2 Gesamtentscheid und Bekanntmachung der Ergebnisse der UVP

Ist das Vorhaben UVP-pflichtig, ist dies im Entscheid der Leitbehörde zu vermerken²². Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass die Bedingungen und Auflagen in der Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit des AUE die Bedingungen und Auflagen in den Amts- und Fachberichten ersetzen.

Im Entscheid soll die Leitbehörde nur noch auf die Bedingungen und Auflagen des AUE hinweisen und nicht auf diejenigen, welche in den einzelnen Amts- und Fachberichten der Fachstellen enthalten sind.

Ein Muster-Gesamtbaubauentscheid sowie Erläuterungen dazu befinden sich auf der Internetseite des AGR²³.

In der kantonalen Baugesetzgebung sind keine Publikation und keine öffentliche Auflage des Entscheids der Leitbehörde vorgesehen. Eine solche Publikationspflicht besteht jedoch bei UVP-pflichtigen Vorhaben (Art. 20 UVPV). Die Leitbehörde sorgt dafür, dass bekannt gegeben wird, wo der UVB, die Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit des AUE, die Ergebnisse einer allfälligen Anhörung des BAFU sowie der Entscheid eingesehen werden können. Die Publikation der Unterlagen erfolgt im kantonalen Amtsblatt und im Amtsanzeiger (Art. 5 KUVPV). Wie eine solche aussehen kann, zeigt das folgende Muster:

Bekanntmachung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Vorhaben: «Titel des Vorhabens»
«Anhang UVPV, Ziffer xx UVP-pflichtiger Anlagetyp» (z. B. *Anhang UVPV, Ziffer 80.5 Einkaufszentrum mit einer Verkaufsfläche von mehr als 7 500 m²*)
«Art und Zweck der Nutzung» (z. B. *Ausstellungs- und Verkaufsgebäude für Möbel*)
«Umfang/Dimensionen» (*Quadratmeterzahl, Höhe, Parkplatzzahlen, etc.*)
«Angabe des geografischen Standortes des Vorhabens»
«Hinweise auf die erforderlichen Ausnahme- oder Nebenbewilligungen» (z. B. *Rodungsbewilligung nach Art. 5 WaG, Bewilligung für technische Eingriffe in Gewässer nach Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei BGF*)

Bauherr/in: «Gesuchsteller/in», «Adresse», «PLZ Ort»

Die zuständigen Fachstellen haben sich in ihren Stellungnahmen positiv zum Vorhaben geäußert. Das Vorhaben wurde als vereinbar mit dem geltenden Umweltrecht und damit als umweltverträglich beurteilt. Die Baubewilligung/das Nutzungsrecht/etc. für «Titel des Vorhabens» wurde mit Bedingungen und Auflagen erteilt. Der Entscheid der Leitbehörde, die UVP-Gesamtbeurteilung des Amtes für Umwelt und Energie und der Umweltverträglichkeitsbericht können während der Beschwerdefrist bei «Ort» eingesehen werden. Die Beschwerdefrist beginnt mit der Publikation des Entscheids und dauert 30 Tage, d. h. vom «Datum» bis am «Datum».

«Ort», «Datum»

«Leitbehörde»

²² Ausnahmen sind Gesamtmeliorationen und land- bzw. forstwirtschaftliche Erschliessungsprojekte, bei denen das Gesetz und die Verordnung über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG bzw. VBWV) zur Anwendung kommen. Bei solchen Vorhaben bzw. Verfahren erfolgt die Publikation des UVB und der Gesamtbeurteilung durch das AUE im Rahmen der Auflage (vgl. Art. 51 VBWV).

²³ Muster-Gesamtbaubauentscheid des AGR: www.bauen.dij.be.ch/de/start/formulare/mustervorlagen

Teil D

Informationen für die Fachstellen

D-1 Stellungnahme zum Voruntersuchungsbericht

Im Folgenden werden die Kapitel aufgeführt, welche in die Stellungnahme zum Voruntersuchungsbericht aufzunehmen sind. Jeder Kasten steht für ein Kapitel und enthält Erläuterungen bzw. Fragen, welche den Fachstellen als Orientierung für ihre Beurteilung dienen sollen. Die Fragen beziehen sich immer auf den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Fachstelle.

Grundlagen für die Beurteilung

Hier werden die Grundlagen aufgelistet, auf welche sich die Beurteilung stützt. Wichtig zu erwähnen sind Grundlagen, die nicht zusammen mit den Gesuchsunterlagen eingereicht worden sind, wie Sitzungsprotokolle, nachgereichte Unterlagen, telefonische Abklärungen/Auskünfte etc.

1 Beurteilung des Voruntersuchungsberichts; Grundsätzliche Bedenken, Projektoptimierungen und Abstimmungsbedarf

- Ist der Voruntersuchungsbericht ausreichend, um gestützt darauf das Pflichtenheft zu beurteilen? Wenn nicht: welche zusätzlichen Angaben sind zu verlangen, damit die Vollständigkeit des Pflichtenhefts abschliessend beurteilt werden kann?
- Sind die Schlussfolgerungen des Voruntersuchungsberichts nachvollziehbar?
- Gibt es Gründe, das Vorhaben (voraussichtlich) als nicht umweltverträglich abzulehnen? Bestehen Möglichkeiten, das Vorhaben so anzupassen, dass diese «No-Gos» wegfallen?
- Bestehen Möglichkeiten zur Reduktion wesentlicher Umweltauswirkungen des Vorhabens, z. B. durch Projektanpassungen?
- Bestehen Planungen oder Projekte, die im Voruntersuchungsbericht nicht erwähnt werden, mit denen das Vorhaben jedoch abgestimmt werden sollte?

Zeigt die Beantwortung dieser Fragen, dass das Vorhaben anzupassen ist, ist dies einzufordern.

Hinweis: In der Beurteilung zum Voruntersuchungsbericht sind die wesentlichen Aspekte und die wichtigsten Anliegen aufzuführen. Forderungen sind klar und nachvollziehbar zu begründen, inkl. Hinweis auf Rechtsgrundlagen.

Formulierungsvorschläge:

- Das Vorhaben ist voraussichtlich umweltverträglich.
- Das Vorhaben ist nach Entsprechung der folgenden Anträge voraussichtlich umweltverträglich: xxx.
- Das Vorhaben ist in der aktuellen Form nicht umweltverträglich. Das Vorhaben ist wie folgt anzupassen: xxx.

2 Beurteilung und Ergänzung des Pflichtenhefts für den UVB (UVP-«Hauptuntersuchung»)

- Sind die vorgeschlagenen Untersuchungen inkl. Methoden, Untersuchungsperimeter und -zeiträume ausreichend, um die Auswirkungen abzuklären?
- Gibt es Auflagen und Pendenzen aus früheren Verfahren, die (noch) erledigt werden müssen?

Zeigt die Beantwortung dieser Fragen, dass das Pflichtenheft für den UVB zu ergänzen bzw. zu präzisieren ist, ist dies einzufordern.

Formulierungsvorschläge:

- Die Fachstelle XY stimmt dem Pflichtenheft zu. Die vorgesehenen Untersuchungen sind gemäss dem eingereichten Pflichtenheft durchzuführen.
- Die gemäss Pflichtenheft vorgesehenen Untersuchungen sind mit folgenden Präzisierungen durchzuführen: xxx.
- Die vorgesehenen Untersuchungen sind unvollständig und das Pflichtenheft ist mit folgenden Untersuchungen zu ergänzen: xxx.

3 Umweltrechtliche Bewilligungen

- Kann die Erteilung der voraussichtlich benötigten Ausnahme- bzw. Nebenbewilligungen in Aussicht gestellt werden?
- Gibt es weitere nötige Ausnahme- bzw. Nebenbewilligungen, die im Voruntersuchungsbericht nicht erwähnt sind?

Hinweis: Auf Stufe Voruntersuchung werden noch keine Bewilligungen erteilt. Bei mehrstufigen UVP werden in der Regel noch nicht alle Bewilligungen auf der erste(n) Stufe erteilt.

Formulierungsvorschläge:

- Die Ausnahmebewilligung XY kann in Aussicht gestellt werden.
- Die Ausnahmebewilligung XY kann (noch) nicht in Aussicht gestellt werden. Folgende Abklärungen sind noch vorzunehmen: xxx / Das Vorhaben ist wie folgt anzupassen: xxx.

4 Gebühren

Im Rahmen der Voruntersuchung können keine Gebühren erhoben werden. Der Aufwand kann später im Rahmen der Hauptuntersuchung in Rechnung gestellt werden.

D-2 Stellungnahme zu Vorhaben und UVB

Die Fachstellen beurteilen das Vorhaben für ihren Umweltbereich in einer Stellungnahme, sogenannte Fach- oder Amtsberichte. In einem Amtsbericht werden erforderliche Ausnahme- und Nebenbewilligungen von jenen Fachstellen erteilt bzw. nicht erteilt, welche für die entsprechenden Bewilligungen zuständig sind (z. B. Rodungsbewilligung, Bewilligung für Einbauten unter den mittleren Grundwasserspiegel, Bewilligung für Eingriffe in geschützte Lebensräume). Fachberichte bezeichnen Stellungnahmen, mit welchen nicht zu Ausnahme- bzw. Nebenbewilligungen Stellung genommen wird.

Grundsätzlich soll sich der Amts-/Fachbericht am kantonalen Musterfachbericht²⁴ orientieren.

D-2.1 Unterschiede Bundes- und kantonale Verfahren

Amts- oder Fachbericht?

In Bundesverfahren liegt die Entscheidkompetenz beim Bund. Die kantonalen Fachstellen können in diesen Verfahren keine Ausnahme- bzw. Nebenbewilligungen erteilen, sondern deren Erteilung nur zustimmen bzw. nicht zustimmen. Dies bedeutet, dass die kantonalen Fachstellen in Bundesverfahren ausschliesslich Fachberichte erstellen.

²⁴ Musteramts- bzw. Fachbericht: www.bauen.dij.be.ch/de/start/formulare/mustervorlagen

Genehmigungsvorbehalte, Auflagen oder Anträge?

Die inhaltliche Beurteilung des Vorhabens erfolgt für Bundes- und kantonale Vorhaben gleich. Die Fachstellen können jedoch in Bundesverfahren keine Genehmigungsvorbehalte einbringen und keine Auflagen formulieren, da die Beurteilung der Umweltverträglichkeit grundsätzlich den Bundesfachstellen obliegt. Sie können ihre Anliegen jedoch als Anträge auf Abklärungen vor Erteilung der Plangenehmigung oder als Anträge zur Aufnahme in die Genehmigungsverfügung an die Leitbehörde formulieren (vgl. Tabelle 2 unter Kap. D-2.2).

Das BAFU als Umweltschutzfachstelle des Bundes berücksichtigt anschliessend in seiner Stellungnahme die Anträge des Kantons, soweit sie für seine Beurteilung massgeblich sind. Die Bundesleitbehörde ist im Rahmen der Gesamtinteressenabwägung (im Unterschied zum BAFU) ausdrücklich verpflichtet, über sämtliche kantonalen (und Bundes-)Anträge der Fachstellen zu befinden. Werden kantonale Anträge nur teilweise oder nicht berücksichtigt, ist dies zu begründen.

D-2.2 Inhalt des Amts-/Fachberichts

Im Folgenden werden die Kapitel aufgeführt, welche in den Amts-/Fachbericht aufzunehmen sind. Die Tabelle 2 zeigt die empfohlene Struktur eines Amts-/Fachberichts. Die untenstehenden Kästen geben detaillierte Erläuterungen zu den jeweiligen Kapiteln.

Wenn ein Vorhaben die gesetzlichen Anforderungen (noch) nicht vollumfänglich erfüllt, formulieren die Fachstellen in ihren Amts- und Fachberichten Genehmigungsvorbehalte (bzw. Anträge auf Abklärungen vor Erteilung der Plangenehmigung bei Bundesverfahren), Bedingungen und/oder Auflagen (bzw. Anträge bei Bundesverfahren). Auflagen und Bedingungen, die mit dem Entscheid der Leitbehörde verfügt werden, präzisieren die Rechte und Pflichten der Gesuchstellenden näher und werden unter dem Oberbegriff Nebenbestimmungen subsumiert (Art. 38 Abs. 3 BauG). In der Alltagssprache werden diese Begriffe oft vermischt. Dies führt nicht selten zu Verwirrungen, Missverständnissen und letztlich zu Mehraufwand für alle Beteiligten. In der Tabelle 2 sowie in den nachfolgenden Ziffern 2, 3, 4 und 5 werden die Unterschiede erläutert.

Tabelle 2: Empfohlene Struktur der Amts-/Fachberichte nach Verfahrenstyp

Amts-/Fachbericht im Rahmen von kantonalen und kommunalen Planerlassverfahren²⁵	Amts-/Fachbericht im Rahmen von kantonalen Baubewilligungs- und Konzessionsverfahren	Fachbericht im Rahmen von Bundesverfahren (Plangenehmigung)
Grundlagen für Beurteilung	Grundlagen für Beurteilung	Grundlagen für Beurteilung
Beurteilung des Vorhabens	Beurteilung des Vorhabens	Beurteilung des Vorhabens
Antrag an die Leitbehörde	Antrag an die Leitbehörde	Antrag an die Leit- und /Koordinationsbehörde
Genehmigungsvorbehalte	-	Anträge auf Abklärungen vor Erteilung der Plangenehmigung
Bedingungen	Bedingungen	(Bedingungen) ²⁶
Auflagen	Auflagen	Anträge zur Aufnahme in die Genehmigungsverfügung
Hinweise	Hinweise	Hinweise

²⁵ Die Struktur der Amts-/Fachberichte im Rahmen von koordinierten Verfahren (ÜO und Baubewilligung) richtet sich nach der Struktur von Planerlassverfahren.

²⁶ In Bundesverfahren sind Bedingungen grundsätzlich möglich, Forderungen werden aber (fast) nie als Bedingungen formuliert, sondern als Anträge zur Aufnahme in die Plangenehmigung.

Jeder folgende Kasten steht für ein Kapitel und enthält Erläuterungen bzw. Fragen, welche den Fachstellen als Orientierung für ihre Beurteilung dienen sollen. Die Fragen beziehen sich immer auf den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Fachstelle.

Grundlagen für die Beurteilung

Hier werden die Grundlagen aufgelistet, auf die sich die Beurteilung stützt. Wichtig zu erwähnen sind Grundlagen, die nicht zusammen mit den Gesuchsunterlagen eingereicht worden sind, wie Sitzungsprotokolle, nachgereichte Unterlagen, telefonische Abklärungen/Auskünfte etc.

Hinweis: Falls eine Fachstelle mit den Gesuchstellenden bzw. Umweltbüros während des Verfahrens bilaterale Gespräche zu Untersuchungsinhalten führt oder Abmachungen trifft, die im UVB geregelte Sachverhalte betreffen, sind die Leit- oder Koordinationsbehörde sowie das AUE darüber zu informieren.

1 Beurteilung des Vorhabens/des UVB

- Ist der UVB verständlich und nachvollziehbar? Sind Untersuchungsperimeter und -zeiträume zweckmässig gewählt? Sind der Projekt- und Standortbeschreibung sowie die Darstellung des Ausgangszustands für die Beurteilung ausreichend und korrekt?
- Können die rechtlich relevanten Auswirkungen auf die Umwelt anhand des UVB und allfälliger weiterer Unterlagen beurteilt werden (sowohl für die Bau- als auch die Betriebsphase)?
Wenn nicht, sind die zusätzlich nötigen Unterlagen umgehend bei der Leit- oder Koordinationsbehörde mit Kopie ans AUE anzufordern (Nachforderung; vgl. Kap. D-4).
- Sind die vorgesehenen Umweltschutzmassnahmen quantitativ und qualitativ angemessen und zielführend?
- Werden die massgeblichen Umweltschutzvorschriften durch das Vorhaben mit den vorgesehenen Massnahmen eingehalten?
- Sind die erforderlichen umweltrechtlichen Ausnahme- bzw. Nebenbewilligungen aufgeführt? Können diese erteilt werden?

Hinweis: In der Beurteilung sind die wesentlichen Aspekte und die wichtigsten Anliegen aufzuführen. Forderungen sind klar und nachvollziehbar zu begründen, inkl. Verweis auf Rechtsgrundlagen.

2 Antrag an die Leitbehörde/Koordinationsbehörde

- Erfüllt das Vorhaben die Vorgaben des Umweltschutzes im Zuständigkeitsbereich der Fachstelle, ist das Vorhaben also umweltverträglich?
Wenn nicht, können zusätzliche Anforderungen an das Vorhaben als Genehmigungsvorbehalte oder Auflagen bzw. Anträge formuliert werden.

Was wird in einem Antrag gefordert?

Antrag auf (Nicht-) Erteilung einer Bewilligung.

Formulierungsvorschläge:

- Das Vorhaben erfüllt aus Sicht der Fachstelle XY die rechtlichen Vorgaben im Bereich XX. Die beantragte Bewilligung/Konzession/etc. kann gemäss Fachstelle XY erteilt werden.
- Das Vorhaben erfüllt aus Sicht der Fachstelle XY die rechtlichen Vorgaben im Bereich XX unter Berücksichtigung der folgenden Bedingungen und Auflagen bzw. Anträge. Die beantragte Bewilligung/Konzession/etc. kann gemäss Fachstelle XY erteilt werden.
- Die beantragte Bewilligung/Konzession/etc. kann gemäss Fachstelle XY noch nicht erteilt werden. Damit die rechtlichen Vorgaben für den Bereich XX erfüllt werden sind aus Sicht der Fachstelle XY folgende Genehmigungsvorbehalte auszuräumen / sind die Projektunterlagen gemäss folgenden Anträgen zu überarbeiten und der Fachstelle XY noch einmal vorzulegen.
- Anhand der vorliegenden Unterlagen kann die Fachstelle XY (noch) nicht abschliessend beurteilen, ob das Vorhaben die rechtlichen Vorgaben für den Bereich XX erfüllt. Folgende zusätzliche Unterlagen sind für eine abschliessende Beurteilung nötig: xxx.

Folgende Formulierungen sind nicht korrekt bzw. nicht aussagekräftig und deshalb nicht zu verwenden: Das Vorhaben ist «nur zum Teil gesetzeskonform» oder «nur bedingt umweltverträglich»; dem Vorhaben kann «nur ausnahmsweise» zugestimmt werden.

- Können alle erforderlichen Ausnahme- bzw. Nebenbewilligungen erteilt werden, allenfalls mit Auflagen, unter Bedingungen oder nach Ausräumen von Genehmigungsvorbehalten?

Formulierungsvorschläge:

- Die beantragte Ausnahmebewilligung «xx» kann gemäss Fachstelle XY erteilt werden.
- Die beantragte Ausnahmebewilligung «xx» kann gemäss Fachstelle XY mit Auflagen und unter Bedingungen erteilt werden.
- Die beantragte Ausnahmebewilligung «xx» kann gemäss Fachstelle XY nach Ausräumen der Genehmigungsvorbehalte voraussichtlich erteilt werden.
- Die beantragte Ausnahmebewilligung «xx» kann gemäss Fachstelle XY (noch) nicht erteilt werden. Das Vorhaben ist entsprechend der Forderungen unter Ziffer ZZ zu überarbeiten.

3

Genehmigungsvorbehalte

(nur bei kantonalen und kommunalen Planerlassverfahren²⁷)

Anträge auf Abklärungen vor Erteilung der Plangenehmigung

(nur bei Bundesverfahren)

- Ist etwas im Dossier inkl. UVB nicht oder nicht korrekt dargestellt und ist diese Information für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens nötig?
- Kann das Vorhaben in der vorliegenden Form nicht genehmigt werden?

Was wird mit einem Genehmigungsvorbehalt gefordert?

Abklärungen oder Projektanpassungen, die zwingend vor dem Entscheid vorgenommen werden müssen.

Wenn ein Vorhaben den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht, kann der Mangel im Normalfall nicht mit Bedingungen oder Auflagen behoben werden und es bedarf dazu einer Projektänderung. Die entsprechende Forderung ist in einem Genehmigungsvorbehalt zu formulieren.

Beispiel: «[Die Gesuchstellerin] hat (zusätzliche) Schutz-, Wiederherstellungs- und/oder Ersatzmassnahmen festzulegen und in Massnahmenblättern zu dokumentieren. Diese sind der Leitbehörde vor der Plangenehmigung zuhänden der Abteilung Naturförderung (ANF) zur Beurteilung einzureichen.»

Wie korrekte und wirksame Genehmigungsvorbehalte bzw. Anträge auf Abklärungen vor Erteilung der Plangenehmigung zu formulieren sind, wird in Kap. D-5 erläutert.

Hinweis: Im Rahmen von Baubewilligungsverfahren können keine Genehmigungsvorbehalte angebracht werden. Allfällige Nachforderungen sind nach Erhalt der Gesuchsunterlagen umgehend zu stellen (vgl. Kap. D-4).

4

Bedingungen

- Hängt die Rechtswirksamkeit des Entscheids von einer bestimmten (künftigen) Voraussetzung ab, damit das Vorhaben die Vorgaben des Umweltrechts erfüllt?

Hinweis: Bedingungen sind selten erforderlich und die Forderungen sind in der Regel als Auflagen zu formulieren.

Beispiele:

- «Von der Baubewilligung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn der Ausbau der zur Erschliessung notwendigen Kantonsstrasse xy abgeschlossen ist.»
- «Die Plangenehmigung ist erst gültig, wenn die Aufhebungspflicht der Parkplätze xy in einem geeigneten Instrument (z. B. Baubewilligung) verbindlich festgehalten ist.»

Was wird mit einer Bedingung gefordert?

Die Bewilligung wird erst rechtswirksam, wenn die Bedingung (Voraussetzung) erfüllt ist (Suspensivbedingung) oder aber die Bewilligung verfällt, wenn die Bedingung (Vorbehalt) eintritt (Resolutivbedingung)

Wie korrekte und wirksame Bedingungen zu formulieren sind, wird in Kap. D-5 erläutert.

²⁷ Planerlassverfahren: Überbauungsordnung, koordiniertes Verfahren (ÜO und Baubewilligung), Wasserbaupläne, Strassenpläne

5

Auflagen (bei kantonalen und kommunalen Verfahren)
Anträge zur Aufnahme in die Plangenehmigung (bei Bundesverfahren)

- Ist zusätzlichen Anforderungen zu entsprechen, damit das Vorhaben die Vorgaben des Umweltrechts erfüllt?

Hinweis: Die Nichterfüllung einer Auflage berührt die Geltung der Baubewilligung nicht, kann aber mit baupolizeilichen Massnahmen durchgesetzt werden und eine Bestrafung nach sich ziehen (Art. 45 ff. und 50 ff. BauG).

Beispiel: «Die Gesuchstellerin hat die Detailplanung der Massnahme XY in Absprache mit der Abteilung Naturförderung (ANF) vorzunehmen»

Auflagen sind dann wirksam, wenn sich die Fachstellen bereits bei deren Formulierung Gedanken über die Umsetz- und Kontrollierbarkeit der beantragten Massnahmen machen.

Wie korrekte und wirksame Auflagen bzw. Anträge zu formulieren sind, wird in *Kap. D-5* erläutert.

Was wird mit einer Auflage gefordert?

Das Vorhaben kann bewilligt und realisiert werden, die Bauherrschaft wird aber zu zusätzlichem Tun, Dulden oder Unterlassen verpflichtet.

6

Hinweise

- Sind wichtige, für das beurteilte Vorhaben speziell relevante Gesetzesbestimmungen, Merkblätter oder Richtlinien zu beachten?
- Gibt es Empfehlungen oder Vorschläge, wie das Vorhaben optimiert werden kann, ohne dass dies zur Einhaltung des Umweltrechts zwingend wäre?

Hinweis: Hinweise oder Empfehlungen sind so selten wie möglich anzubringen. Hinweise machen Sinn, wenn z. B. ein Merkblatt neu oder entscheidend ist, damit eine Erläuterung verstanden/nachvollzogen werden kann.

Beispiele:

- «Das Aushubmaterial ist gemäss neuer Richtlinie xy zu entsorgen.»
- «Für die Begrünung der rekultivierten Flächen wird die Saatgutmischung xy empfohlen.»

Was wird mit einem Hinweis gefordert?

Es handelt sich um zusätzliche Informationen, wonach z. B. bestimmte gesetzliche Bestimmungen einzuhalten seien, oder um Empfehlungen.

7

Gebühren

Die Gebühr für den Fach-/Amtsbericht berechnet sich nach Zeitaufwand (Art. 18 der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV)). Es sind alle Leistungen zu verrechnen: Augenscheine, Stellungnahmen zum Voruntersuchungsbericht, Fachberichte, Beratungen etc. Auf Zwischenrechnungen ist in der Regel zu verzichten. Die Gebührenrechnungen sind der Leit- oder Koordinationsbehörde zuzustellen.

Hinweis: In Verfahren, bei denen eine Behörde Gesuchstellerin ist (z. B. Tiefbauamt des Kantons bei Strassenplänen, ASTRA bei Nationalstrassenprojekten), können keine Gebühren verrechnet werden. Dies ist im Verfahrensprogramm zu vermerken.

D-2.3 Spezialfall: Mehrstufige Verfahren

Bei Anlagen mit einer mehrstufigen UVP (vgl. *Kap A-4*) ist auf jeder Stufe eine Beurteilung durch die Fachstellen erforderlich. Die Beurteilung des UVB erfolgt wie vorangehend unter *Kap. D-2.2* beschrieben und die Beurteilung des Pflichtenhefts für den UVB der nächsten Stufe erfolgt gemäss Beschreibung unter *Kap. D-1*. Die Beurteilung muss stufengerecht erfolgen; so sind z. B. keine Auflagen zur Bauphase auf der UVP 1. Stufe zu formulieren.

D-3 Stellungnahme/Gesamtbeurteilung des AUE

D-3.1 Stellungnahme zum Voruntersuchungsbericht

Das AUE lädt die Fachstellen zur Stellungnahme zum Voruntersuchungsbericht und Pflichtenheft ein und lässt die Rückmeldungen gesammelt den Gesuchstellenden oder bei Bundesverfahren der zukünftigen Leitbehörde zukommen (vgl. Kap. D-1). Das AUE erstellt keine Gesamtbeurteilung zum Voruntersuchungsbericht, allenfalls macht es die Gesuchstellenden auf «No-Gos» oder spezielle Sachverhalte aufmerksam.

D-3.2 Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens

Im Folgenden werden die Inhalte der Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit durch das AUE aufgezeigt.

1 Ausgangslage

- Kurze Beschreibung des Vorhabens
- Kurze Beschreibung des Verfahrens, inkl. Hinweisen auf allfällige frühere Vernehmlassungen, Nachforderungen, Projektänderungen etc., Hinweisen zur Abgrenzung von anderen, parallel durchgeführten Verfahren oder Hinweisen auf allfällige später zu bewilligende Projektteile und deren UVP-Pflicht
- Kurze Informationen zur Übereinstimmung mit der Raumplanung

2 Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt

- Zusammenfassung und allenfalls Erläuterung der Beurteilungen der Fachstellen nach Umweltbereichen (vgl. Kap. D-2)
- Aufführung der Anträge/Auflagen je Umweltbereich

Hinweis: Die Auflagen (Anträge bei Bundesverfahren) in der Gesamtbeurteilung des AUE ersetzen die Anträge/Auflagen in den Amts-/Fachberichten der Fachstellen. Das heisst für die Leitbehörde (und den Gesuchstellenden) gelten nur die Auflagen der Gesamtbeurteilung des AUE. **Anträge der Fachstellen, die bereits Bestandteil des Vorhabens sind oder gesetzliche Grundlagen zitieren, werden nicht in die Gesamtbeurteilung aufgenommen.**

Die einzelnen Amts- und Fachberichte werden als Anhänge zur Gesamtbeurteilung verschickt und können den Gesuchstellenden bei Verständnisfragen (z. B. detaillierte Begründung einer Auflage) als Hilfestellung dienen.

Umgang mit (umweltrelevanten) Stellungnahmen von Gemeinden und Dritten

Grundsätzlich ist das AUE dafür verantwortlich, die Verträglichkeit eines Vorhabens mit den umweltrechtlichen Vorgaben zu beurteilen (Art. 13 Abs. 3 UVPV). Für die Berücksichtigung von Stellungnahmen zu weiteren projekt- und verfahrensrelevanten Themenbereichen ist die Leitbehörde zuständig (vgl. Art. 17 UVPV).

Das bedeutet, dass das AUE eine Stellungnahme berücksichtigen muss, falls sie einen Einfluss auf die Beurteilung der Umweltverträglichkeit hat (Ändert sich durch die Stellungnahme von Gemeinden oder Dritten etwas an der Beurteilung der Fachstelle?). In einem solchen Fall (z. B. Beurteilung der Projektkonformität mit der generellen Entwässerungsplanung GEP im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde) wären dann allfällige Anträge einer Gemeinde oder Dritter nach Rücksprache mit der zuständigen Fachstelle als Anträge in die Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit des AUE zu übernehmen.

Falls die Stellungnahme der Gemeinde oder Dritter keinen Einfluss darauf hat, ob ein Vorhaben die Umweltschutzvorschriften erfüllt (z. B. Hinweise oder Empfehlungen), muss sie das AUE in seiner Beurteilung grundsätzlich nicht berücksichtigen. In einem solchen Fall wäre aber die Leitbehörde (z. B. unter Kap. 5 der Gesamtbeurteilung des AUE) auf diese Stellungnahme hinzuweisen.

3 Koordination mit Ausnahme- und Nebenbewilligungen

- Aufführung der erforderlichen Ausnahme- und Nebenbewilligungen im Sinne des Umweltrechts und ihre Beurteilung durch die Fachstellen

4 Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit

- Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens auf der Grundlage der Aussagen in den Amts-/ Fachberichten der Fachstellen sowie im UVB und allfälligen ergänzenden Unterlagen.

5 Antrag an die Leit-/Koordinationsbehörde

- Antrag an die Leit-/Koordinationsbehörde, die Genehmigungsvorbehalte zu berücksichtigen und die entsprechenden Anpassungen bzw. Ergänzungen von den Gesuchstellenden zu verlangen, sowie die Bedingungen, die Auflagen/Anträge und die Hinweise in den Gesamtentscheid (oder in die kantonale Stellungnahme zuhanden der Leitbehörde des Bundes) aufzunehmen;
- bei Bundesverfahren Hinweis auf die Bereitschaft des Kantons, eine Vollzugsvereinbarung zur umweltrechtlichen Baustellenkontrolle des Vorhabens gemäss der Absichtserklärung UVEK/BPUK [15] abzuschliessen (vgl. Kap. A-6);
- allfällige Hinweise an die Leit-/ Koordinationsbehörde, die für die korrekte Abwicklung des Verfahrens relevant sind.

6 Genehmigungsvorbehalte (nur bei kantonalen und kommunalen Planerlassverfahren)

- Liste der Genehmigungsvorbehalte

7 Bedingungen

- Liste der Bedingungen

8 Auflagen (bei kantonalen und kommunalen Verfahren) **Anträge** (bei Bundesverfahren)

- Liste der Anträge auf weitere Abklärungen bzw. Projektanpassungen, die vor Erteilung der Plangenehmigung nötig sind (nur bei Bundesverfahren)
- Liste der allgemeinen/bereichsübergreifenden und der spezifischen Auflagen/Anträge zur Aufnahme im Entscheid.

9 Hinweise

- Liste der Hinweise

10 Schlussbemerkungen

- Allfällige Hinweise auf das weitere Vorgehen, z. B. wenn die Umweltverträglichkeit noch nicht abschliessend beurteilt werden kann oder Vorbehalte ausgeräumt werden müssen
- Aufführung der Gebühren, falls eine Rechnungsstellung möglich ist

D-4 Nachforderungen

Trotz der Vollständigkeitskontrolle durch die Leitbehörde ist es möglich, dass die Fachstellen zusätzliche Abklärungen benötigen, um die Umweltverträglichkeit des Vorhabens in ihrem Zuständigkeitsbereich beurteilen zu können. Das Vorgehen ist je nach Inhalt der Nachforderungen und je nach Verfahren unterschiedlich und wird im Einzelfall durch das AUE und die Leitbehörde in Absprache mit den Fachstellen festgelegt. Grundsätzlich gilt:

- Kann die Fachstelle mangels Grundlagen (z. B. aufgrund fehlender Nachweise oder mangelhafter Begründungen von beantragten Ausnahme- oder Nebenbewilligungen) das Vorhaben nicht beurteilen, beantragt sie umgehend (in der Regel innert 14 Tagen nach Erhalt des Verfahrensprogramms) die zusätzlichen Unterlagen bei der Leit- oder Koordinationsbehörde mit Kopie ans AUE. Dafür reicht meistens ein E-Mail. In der Regel wird die Gesamtbeurteilung des AUE sistiert bis die Unterlagen nachgereicht und durch die Fachstelle beurteilt worden sind. In Ausnahmefällen und in Absprache mit der Leit- oder Koordinationsbehörde kann das AUE eine provisorische Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit erstellen.
- Kann die Fachstelle die Umweltverträglichkeit des Vorhabens grundsätzlich beurteilen, hält jedoch vor dem Entscheid weitere Abklärungen für notwendig (z. B. Detaillierung oder Formulierung zusätzlicher Massnahmen), sind diese von den Fachstellen in ihrem Fachbericht einzufordern. Bei Baubewilligungsverfahren wird die Gesamtbeurteilung des AUE sistiert bis die Unterlagen sowie die abschliessenden Fachberichte der Fachstellen vorliegen. Bei Plangenehmigungsverfahren des Bundes und Planerlassverfahren können diese Forderungen als «Antrag auf Abklärung vor Plangenehmigung» bzw. «Genehmigungsvorbehalt» formuliert und in die Gesamtbeurteilung des AUE aufgenommen werden.

Die überarbeiteten / zusätzlichen Unterlagen sind von den Gesuchstellenden bei der Leitbehörde einzureichen (vgl. Kap. B-3).

Für einen fachlichen Austausch oder bei Klärungsbedarf z. B. aufgrund unklarer Grundlagen können die Fachstellen mit den Gesuchstellenden bzw. beauftragten Planungs- oder Umweltbüros direkt Kontakt aufnehmen.

D-5 Formulierung von wirksamen und korrekt formulierten Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen), Genehmigungsvorbehalten und Anträgen

Genehmigungsvorbehalte, Bedingungen und/oder Auflagen bzw. Anträge bei Bundesverfahren (vgl. Kap. D-2.2 und D-3.2) müssen folgende Anforderungen erfüllen, wenn sie Wirkung zeigen und in den Gesamtentscheid aufgenommen werden sollen:

- Sie sind für das Vorhaben und den Standort spezifisch und beschränken sich auf die umweltrechtlich notwendigen, zusätzlichen Anforderungen.
- Sie zitieren nicht bloss geltendes Recht. Für das Vorhaben wichtige und relevante Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Regeln der Baukunst oder geltende Normen können als Hinweise aufgeführt werden.
- Sie wiederholen keine in den Gesuchsunterlagen bereits vorhandenen Informationen bzw. Massnahmen. Mit der Genehmigung des Vorhabens werden die Unterlagen (Pläne, UVB etc.) und allfällige ergänzende Gutachten inkl. aller Massnahmen verfügt und sind damit verbindlich. Sie können jedoch Ergänzungen oder Präzisierungen der gemäss Projektunterlagen vor gesehenen Massnahmen sein.
- Sie sind kontrollierbar und umsetzbar und definieren klar, wer wofür zuständig ist (an Vollzugskontrolle denken).
- Sie müssen für sich allein verständlich sein. Verweise oder Rückbezüge auf die Beurteilung in den Amts-/Fachberichten (z. B.: «Wie oben enthalten...», «Ebenfalls...») oder auf frühere Stellungnahmen sind zu vermeiden.
- Sie sind nummeriert.
- Sie beantworten folgende Fragen (sogenannte «6W-Regel»):

Wer muss etwas tun?

Sie richten sich ausschliesslich an die Gesuchstellenden und können von diesen erfüllt werden. Dritte können nicht mit Auflagen zu einem Tun verpflichtet werden. Forderungen zulasten Dritter sind allenfalls als Hinweis aufzunehmen.

Was müssen die Gesuchstellenden tun und wo?

Sie sind präzise, konkret und eindeutig formuliert, damit die Gesuchstellenden wissen, was sie zu tun haben. Forderungen bezüglich Massnahmen sind konkret zu verorten. Wörter wie «sollte» oder «möglichst» sind zu vermeiden.

Weshalb wird die Forderung gestellt?

Sie sind im Abschnitt «Beurteilung des Vorhabens» der Stellungnahme nachvollziehbar begründet (gesetzliche Grundlagen, auf die sie sich stützen²⁸; öffentliches Interesse, das sie rechtfertigt; Erläuterung, was mit der Massnahme erreicht werden soll; allenfalls Darlegung, weshalb die Forderung verhältnismässig ist).

Wozu?

Sie halten fest, zu welchem Zweck die Unterlagen zuzustellen sind (z. B. «zur Genehmigung», «zur Prüfung», «zur Kenntnisnahme»).

²⁸ Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) sind ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage zulässig, sofern sie in einem engen sachlichen Zusammenhang mit den Zwecken der Hauptregelung stehen und verhältnismässig sind.

Für wen und mit wem?

Sie halten fest, wem welche Unterlagen zuzustellen sind oder sie halten fest, mit wem die zusätzlichen Verpflichtungen zu koordinieren sind oder wer bei der Planung und Umsetzung beizuziehen ist (z. B. «in Koordination mit dem Amt xy»).

Wann ist die Forderung auszuführen?

Es ist wichtig, einen Termin für die Umsetzung der Forderungen anzugeben (z. B. «vor Erteilung der Plangenehmigung», «vor Baubeginn», «während der Bauphase», «vor Inbetriebnahme», «während der Betriebsphase», «zwei Jahre nach Projektabschluss»...). Wörter wie «frühzeitig» oder «rechtzeitig» sind nicht aussagekräftig und zu vermeiden.

Die «6W-Regel» kann wie folgt zusammengefasst werden: **Wer** muss **was**, **weshalb**, **für wen / mit wem** bzw. **wozu** und **wann** tun? Eine korrekt formulierte Auflage (gilt auch für Bedingungen, Genehmigungsvorbehalte und Anträge) ist zum Beispiel:

«Die/der Gesuchsteller/in hat ein Entsorgungskonzept vor Baubeginn der Leitbehörde zuhanden des AWA zur Beurteilung einzureichen (Art. 16 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA))»

«Die/der Gesuchsteller/in hat in Absprache mit der KARCH zusätzliche Massnahmen zum Schutz der Reptilien während der Bauphase zu definieren (Art. xy Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)) und in Massnahmenblättern detailliert zu erläutern sowie in den Plänen zu verorten. Die ergänzten Unterlagen sind der ANF vor Baubeginn zur Prüfung zuzustellen.

Die Abbildung 4 zeigt auf, wie die Fachstellen überprüfen können, ob ihre Genehmigungsvorbehalte, Bedingungen, Auflagen bzw. Anträge korrekt bzw. wirksam formuliert sind.

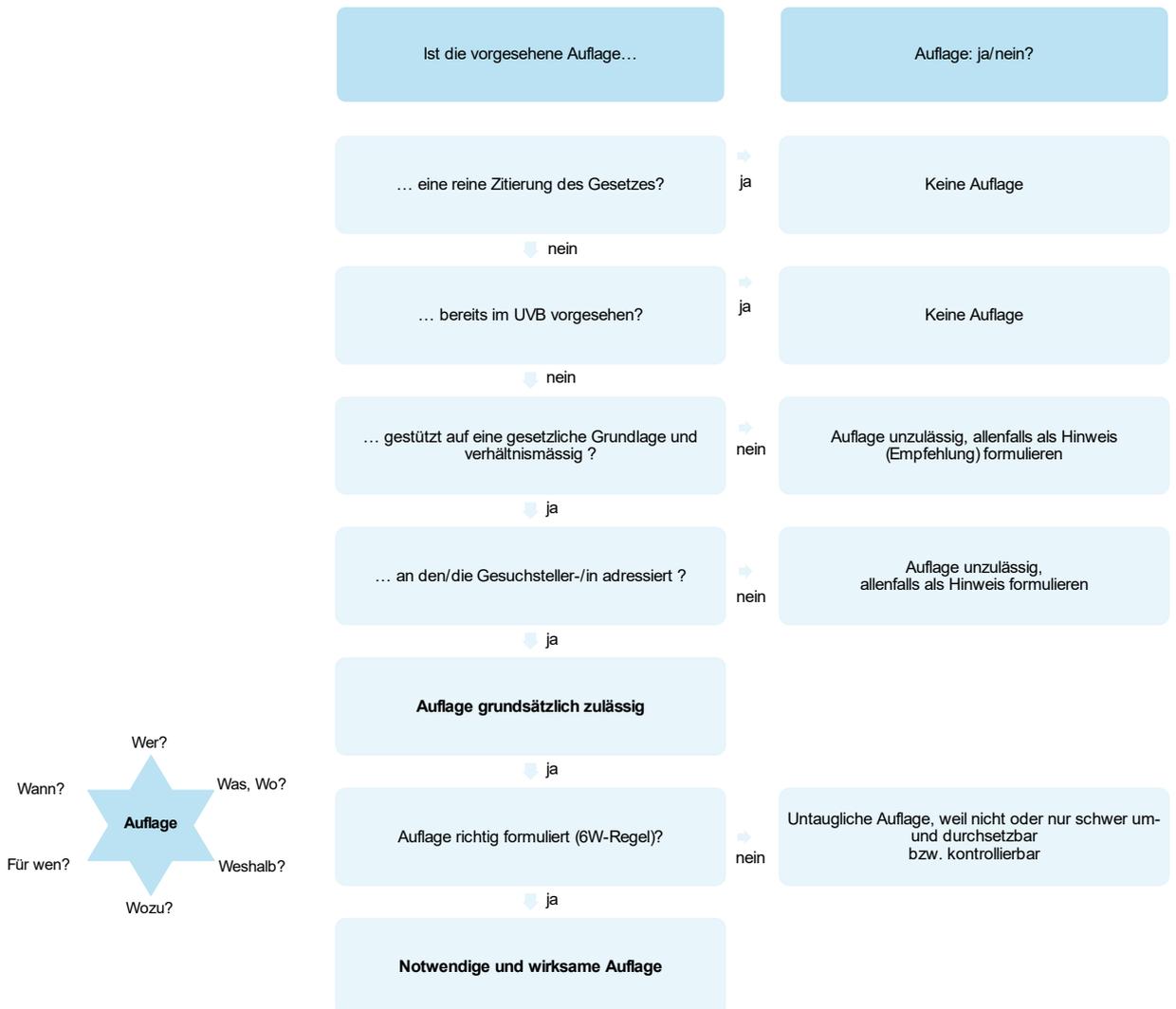


Abbildung 4: Formulierung einer wirksamen Auflage (gilt auch für Bedingungen, Genehmigungsvorbehalte und Anträge)

Referenzen

- [1] AGR 2020: Touristische Nutzungen in der Nutzungsplanung. Arbeitshilfe für die Ortsplanung
- [2] AGR 2013: Koordiniertes Verfahren Überbauungsordnung mit Baugesuch. Merkblatt für Gemeinden
- [3] ARE 2020: Nutzungsplanung bei Seilbahnvorhaben. Grundsätze und Beispiele (Merkblatt)
- [4] ASTRA, BAFU 2017: Checkliste Umwelt für nicht UVP-pflichtige Nationalstrassenprojekte
- [5] BAFU 2014: Vollzugshilfe Rodungen und Rodungersatz. Voraussetzungen zur Zweckentfremdung von Waldareal und Regelung des Ersatzes. Bundesamt für Umwelt. Umwelt-Vollzug Nr. 1407
- [6] BAFU 2009: UVP-Handbuch. Richtlinie des Bundes für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Umwelt-Vollzug Nr. 0923
- [7] BAFU 2002: Leitfaden Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz. Leitfaden Umwelt Nr. 11
- [8] BAFU 2007: Umweltbaubegleitung mit integrierter Erfolgskontrolle
- [9] BAFU, BAV 2013: Umwelt und Raumplanung bei Seilbahnvorhaben. Vollzugshilfe für Entscheidbehörden und Fachstellen, Seilbahnunternehmungen und Umweltfachleute. Umwelt-Vollzug Nr. 1322
- [10] BAFU, BAV 2010: Checkliste Umwelt für nicht UVP-pflichtige Eisenbahnanlagen (neue Version soll 2022 erscheinen)
- [11] BAFU, 2021: Anforderungen an die Publikation von Projekten, die dem Verbandsbeschwerderecht unterliegen. Vollzugshilfe für erstinstanzliche Entscheidbehörden. Umwelt-Vollzug Nr. 2116
- [12] Hintermann & Weber, 2017: Bewertungsmethode für Eingriffe in schutzwürdige Lebensräume. Im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt BAFU und der Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz KBNL
- [13] Keller, Peter M. 2007: UVP-Pflicht bei Änderung bestehender UVP-pflichtiger Anlagen. Rechtsgutachten zu Händen des Bundesamtes für Umwelt und des Amtes für Umweltkoordination und Energie des Kantons Bern. Umwelt-Wissen Nr. 0737
- [14] KVVU: Checkliste UVP für Windenergieanlagen. Fachbereiche Vögel, Fledermäuse, Landschaft, Interessenabwägung (Stand März 2022: in Vernehmlassung)
- [15] UVEK/BPUK 2017: Absichtserklärung UVEK - BPUK betreffend des Vollzugs von Umweltrecht auf Bundesbaustellen
- [16] UVEK/BPUK 2017: Umweltrechtliche Kontrollen auf Bundesbaustellen: Mustervereinbarung mit Erläuterungen - Anhang 2

Anhänge

Anhang 1

Zuständige Leitbehörde nach den häufigsten massgeblichen Verfahren

Tabelle 3: Zuständige kantonale Leitbehörde für die häufigsten kantonalen und kommunalen Verfahren

Massgebliches Verfahren	Zuständige kantonale Leitbehörde
Baubewilligungsverfahren	Gemeinde oder Regierungsrat/Statthalteramt
Erlass kommunale Überbauungsordnung	AGR
Koordiniertes Verfahren (ÜO mit Baubewilligungsverfahren)	AGR
Erlass Strassenplan	BVD (Vorbereitung durch TBA (OIK))
Erlass kantonalen Wasserbauplan	BVD (Vorbereitung durch TBA (OIK))
Genehmigung Wasserbauplan der Gemeinde oder Schwellenkorporation	TBA (OIK)
Wasserbaubewilligung	TBA (OIK)
Konzessionsverfahren für Speicher- und Laufkraftwerke sowie Pumpspeicherwerke	Regierungsrat (bis 10 MW Leistung) oder Grosse Rat (über 10 MW Leistung) (Vorbereitung Beschluss durch das AWA) Ausnahme: unwesentliche Konzessionsänderungen werden durch das AWA bewilligt (und erfordern keine UVP).
Baubewilligungsverfahren für Speicher- und Laufkraftwerke sowie Pumpspeicherwerke	AWA
Verfahren für Boden- und Waldverbesserungen (VBWG)	LANAT (Gesamtmeliorationen)
	AWN (Forstliche Erschliessungsprojekte)

Tabelle 4: Zuständige Bundesleitbehörde und kantonale Koordinationsbehörde für die häufigsten Bundesverfahren

Massgebliches Verfahren	Zuständige Bundesleitbehörde	Kantonale Koordinationsbehörde
Plangenehmigungsverfahren (PGV)	BAV (Bahnen)	AÖV
	VBS (militärische Anlagen)	BSM
	UVEK / ASTRA (Nationalstrassen)	TBA
	BAZL (Flughäfen und -felder)	AÖV
	BFE (Rohrleitungen)	AUE
	ESTI (Starkstromleitungen /-anlagen)	AUE
Genehmigung generelles Projekt (Nationalstrassen)	Bundesrat (Vorbereitung durch das UVEK)	TBA
Rahmenbewilligungsverfahren nach Kernenergiegesetz (Kernenergieanlage)	Bundesrat (Vorbereitung durch das UVEK)	AUE

Anhang 2

Liste der einzubeziehenden Fachstellen im Rahmen der UVP

Fachstelle	Umweltbereich
Amt für Wasser und Abfall AWA	
Abteilung Betriebe und Abfall	Altlasten, belastete Standorte
	Abfälle, Entsorgung
	Grundwasser
Abteilungen Siedlungswasserwirtschaft/ Betriebe und Abfall	Entwässerung, Gewässerschutz
Gewässer- und Bodenschutzlabor	Gewässerökologie
Abteilung Wassernutzung	Wassernutzung, Restwassermengen
Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR	
Abteilung Orts- und Regionalplanung O+R	Landschafts- und Ortsbildschutz ¹
	Raumplanung (inkl. Inventar Fruchtfolgeflächen FFF)
Abteilung Kantonsplanung KPL	Materialbewirtschaftung (Sachplan ADT)
Abteilung Bauen	Bauen in lärmbelastetem Gebiet, Bauen ausserhalb Bauzone
Amt für Kultur AK	
Archäologischer Dienst ADB	Archäologie, Ruinen
Kantonale Denkmalpflege KDP ²	Ortsbildschutz ³ , Kulturdenkmäler ⁴
Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination AÖV	
	Lärm von Eisenbahnlinien und zivilen Fluganlagen
	Erschütterungen durch Eisenbahnlinien

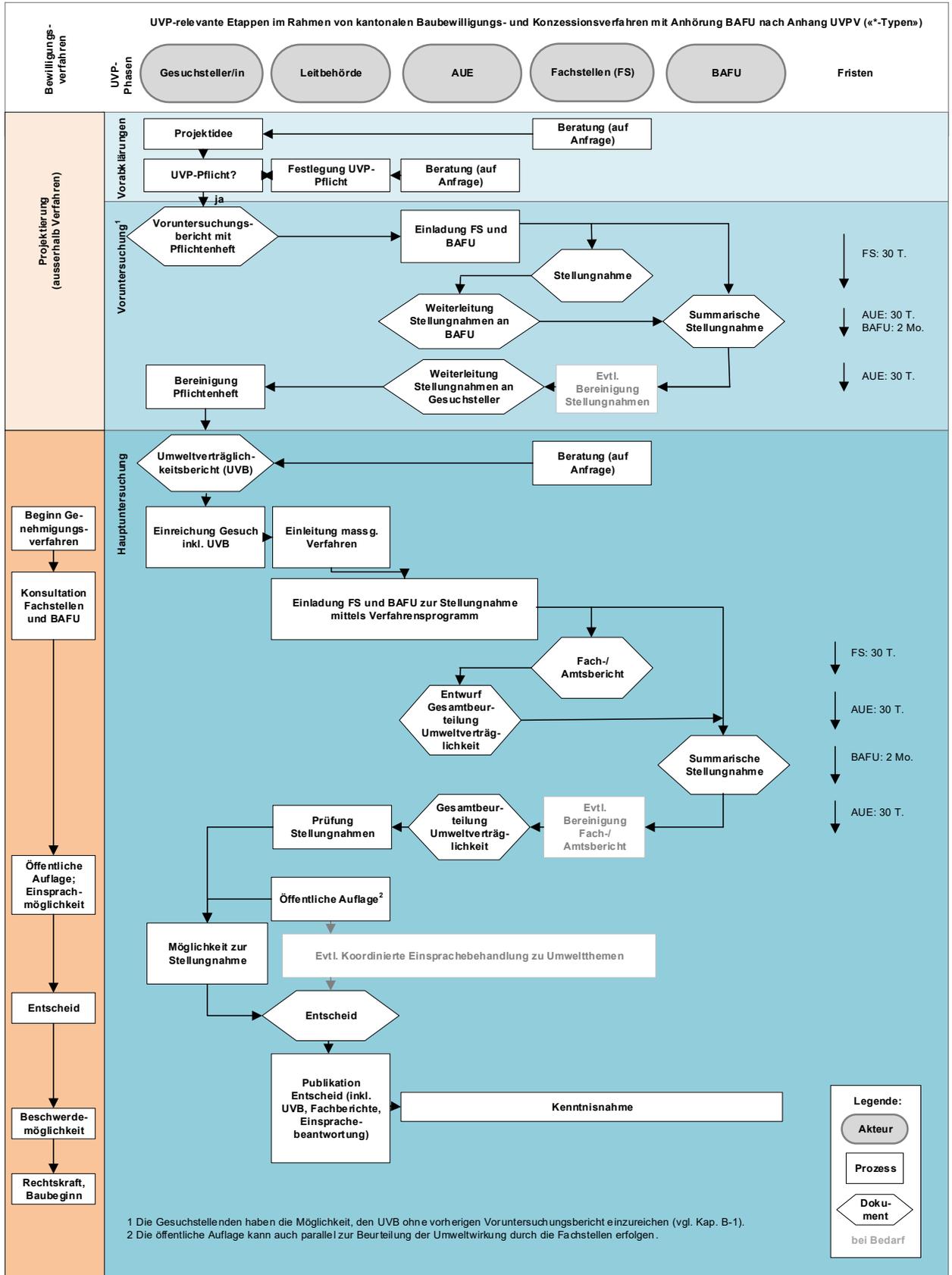
- 1 Der allenfalls nötige Einbezug der Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) erfolgt durch das AGR. Zudem wenn das Vorhaben ein Objekt des BLN-Inventars betreffen könnte, entscheidet das AGR, ob ein Gutachten bei der Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) einzuholen ist.
- 2 Bei Vorhaben auf Stadtberner Gebiet, Einbezug der kommunalen Fachstellen anstelle der kantonalen Fachstellen.
- 3 Die allenfalls nötige Abstimmung mit der OLK erfolgt durch die KDP.
- 4 Sind erhaltenswerte Baudenkmäler ohne K-Status berührt, ist die Gemeinde einzuladen. Verfügt die Gemeinde über keine eigene leistungsfähige Fachstelle gemäss Art. 22 Abs. 2 BewD, zieht sie den Bernischen Heimatschutz bei. Die allenfalls nötige Abstimmung mit der Gemeinde bzw. dem Heimatschutz erfolgt durch die KDP.

Amt für Umwelt und Energie AUE	
Abteilung Energie EN	Energienutzung
Abteilung Immissionsschutz IMM ²	Lärm von Industrie- und Gewerbe, Lärm von Maschinen, Geräten und ortsfesten Anlagen
	Erschütterungen durch Industrie- und Gewerbe sowie weiteren ortsfesten Anlagen
	Lichtimmissionen – Auswirkungen auf Menschen
	Luftreinhaltung
	Nichtionisierende Strahlung
Abteilung Koordination Umwelt und Nachhaltige Entwicklung KUNE	Koordination UVP, Gesamtbeurteilung Umweltverträglichkeit
Amt für Wald und Naturgefahren AWN	
Abteilung Fachdienste und Ressourcen	Waldnutzung
	Walderhaltung (Rodung, Waldabstand und nachteilige Nutzung von Wald)
Abteilung Naturgefahren	Massenbewegungsprozesse und Lawinen
Kantonales Laboratorium KL	
Abteilung Umweltsicherheit	Störfallvorsorge
	Invasive gebietsfremde Organismen (Neobiota)
Amt für Landwirtschaft und Natur LANAT	
Fachstelle Boden	Bodenschutz (inkl. Waldboden)
	Beanspruchung und Qualität Fruchtfolgeflächen (FFF), Kulturland
Abteilung Naturförderung ANF	Flora, Fauna, terrestrische Lebensräume, Neobiota
	Lichtimmissionen – Auswirkungen auf Flora, Fauna
	Naturdenkmäler (geologische Objekte)
Jagdinspektorat JI	Fauna (Vögel und Säugetiere), terrestrische und aquatische Lebensräume
	Lichtimmissionen – Auswirkungen auf Wildtiere
Fischereiinspektorat FI	Aquatische Lebensräume, Fischerei

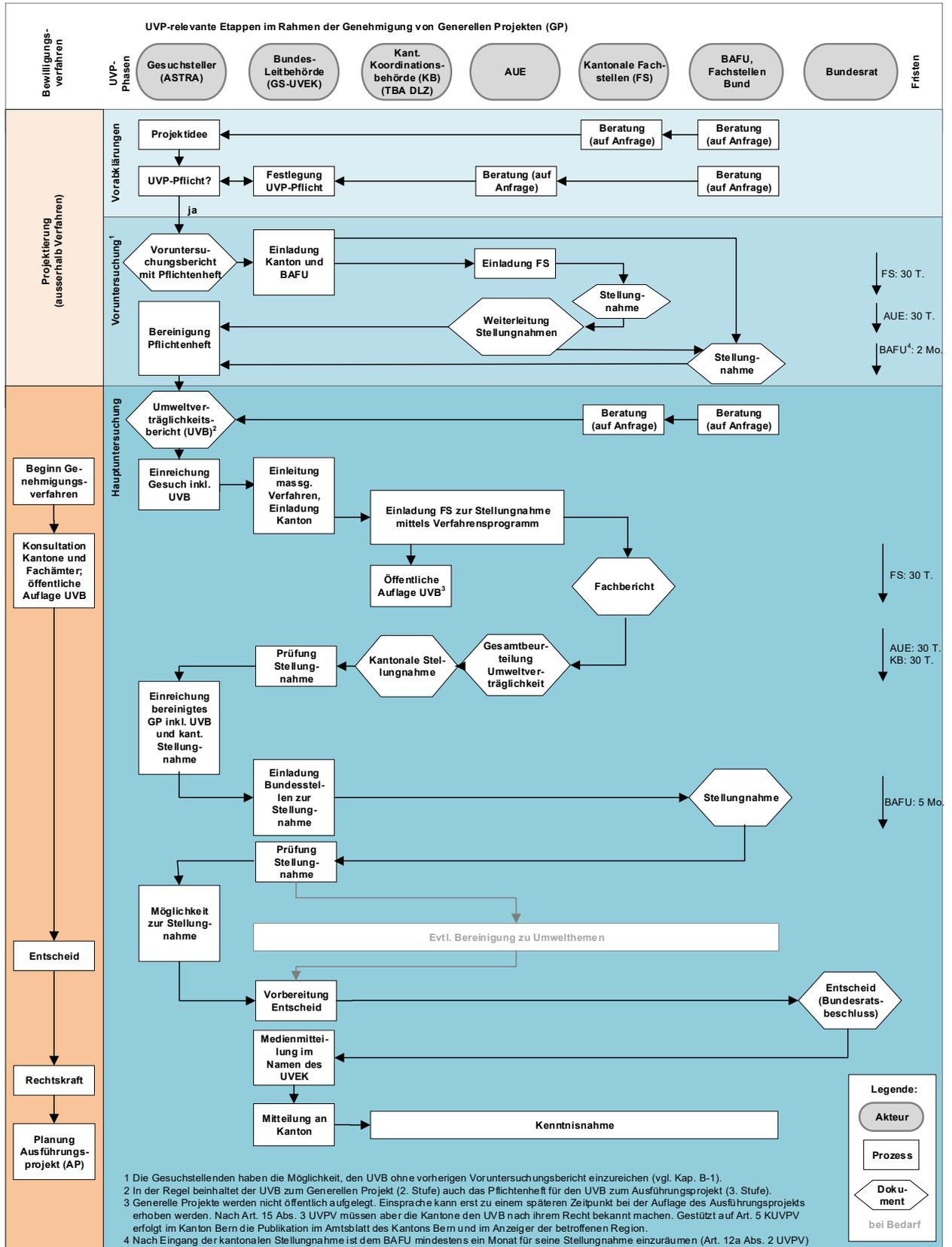
Tiefbauamt TBA	
Oberingenieurkreise OIK I bis IV	Wasserbau
	Wassergefahren
	Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)
	Lärm von Kantonsstrassen
	Erschütterungen durch Bau von Kantonsstrassen
	Wander- und Velowege ⁵
Fachstelle Lärmschutz LS ²	Lärm von National- und Gemeindestrassen
	Erschütterungen durch Bau von National- und Gemeindestrassen
Kantonspolizei KAPO	
Fachstelle Lärmakustik/Lasertechnik	Lärm von Veranstaltungen, Alltags- und Gastgewerbelärm
Denkmalpflege der Stadt Bern <i>(bei Vorhaben auf Stadtberner Gebiet, anstelle von KDP)</i>	
	Kulturdenkmäler und Ortsbildschutz
Amt für Umweltschutz der Stadt Bern AfU <i>(bei Vorhaben auf Stadtberner Gebiet, anstelle von IMM und LS)</i>	
	Lärm von Industrie- und Gewerbe, Lärm von Maschinen, Geräten und ortsfesten Anlagen, Lärm von Gemeindestrassen, Bauen in lärmbelastetem Gebiet
	Erschütterungen durch Industrie- und Gewerbe, durch Maschinen, Geräten und ortsfesten Anlagen, sowie durch Bau von Gemeindestrassen
	Luftreinhaltung

⁵ Die interne Koordination mit der Fachstelle Langsamverkehr erfolgt durch den OIK.

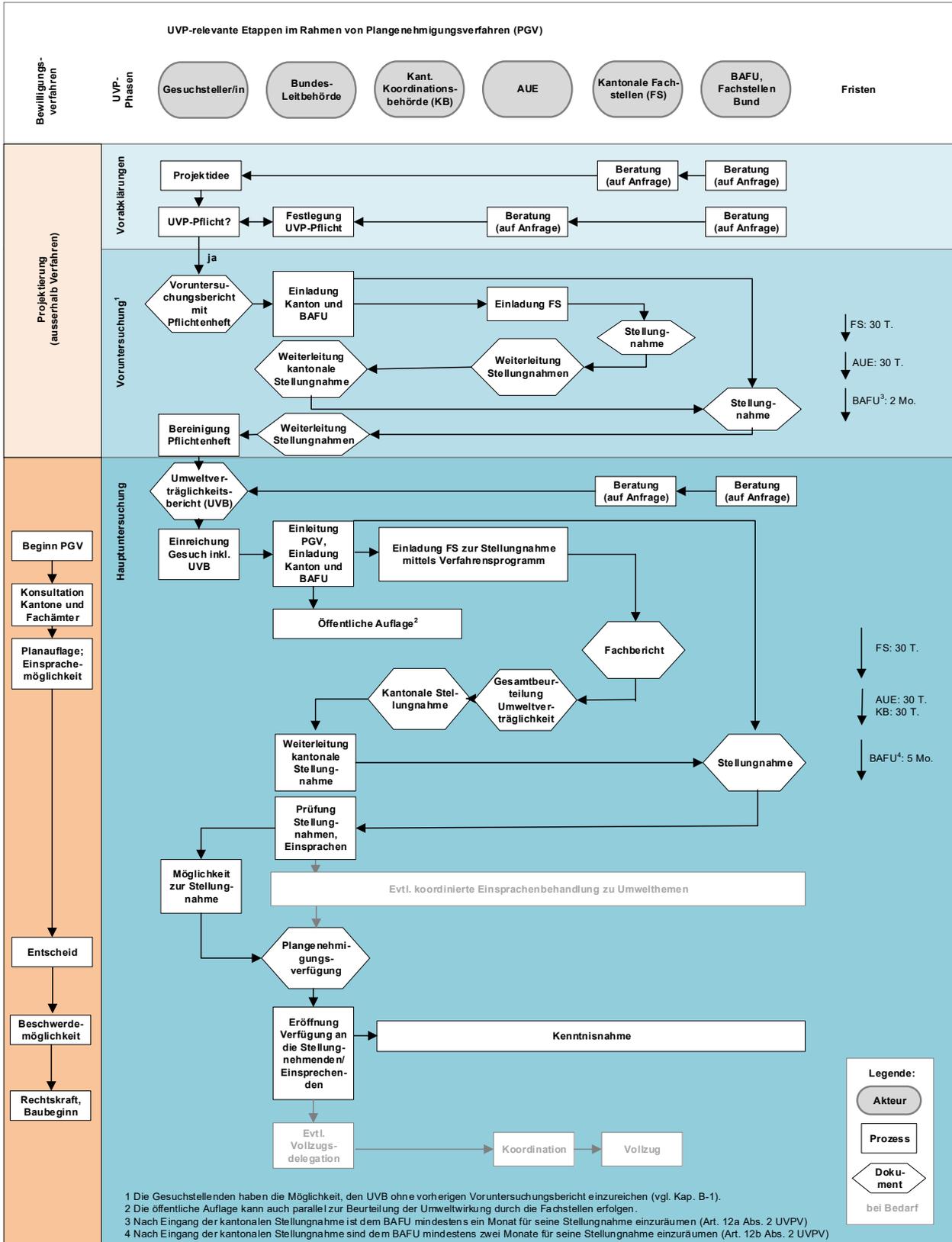
Anhang 3.2 UVP-relevante Etappen im Rahmen von kantonalen Baubewilligungs- und Konzessionsverfahren mit Anhörung BAFU nach Anhang UVPV («*-Typen») (Ablaufschema)



Anhang 3.4 UVP-relevante Etappen im Rahmen der Genehmigung von Generellen Projekten (Ablaufschema)



Anhang 3.5 UVP-relevante Etappen im Rahmen von Plangenehmigungsverfahren (Ablaufschema)



Anhang 4 Die UVP im Rahmen von Überbauungsordnungen und koordinierten Verfahren

Bei Verfahren in kantonaler Kompetenz ist das Baubewilligungsverfahren in den meisten Fällen das massgebliche Verfahren, in dessen Rahmen die UVP durchzuführen ist (vgl. Anhang KUVPV und Kap. A-3.2.1). Wenn aber für eine UVP-pflichtige Anlage eine Sondernutzungsplanung (im Kanton Bern eine ÜO⁶) erlassen wird, kann die UVP auch bereits in diesem Rahmen erfolgen, sofern zu diesem Zeitpunkt eine umfassende / abschliessende Prüfung der Umweltverträglichkeit möglich ist (Art. 5 Abs. 3 UVPV und Art. 4 Abs. 2 KUVPV). Dies gilt insbesondere, wenn in einem koordinierten Verfahren⁷ (Art. 88 Abs. 6 BauG i. V. m. Art. 9 KoG) zusammen mit dem Erlass der ÜO das Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird.

Das jeweilige Vorgehen wird nachfolgend erläutert und ist im konkreten Fall frühzeitig mit dem AGR und dem AUE abzuklären. Erfolgt die UVP im Rahmen des Erlasses der ÜO, erfolgt die Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens normalerweise im Rahmen der Vorprüfung (Art. 7 Abs. 1 KoG).

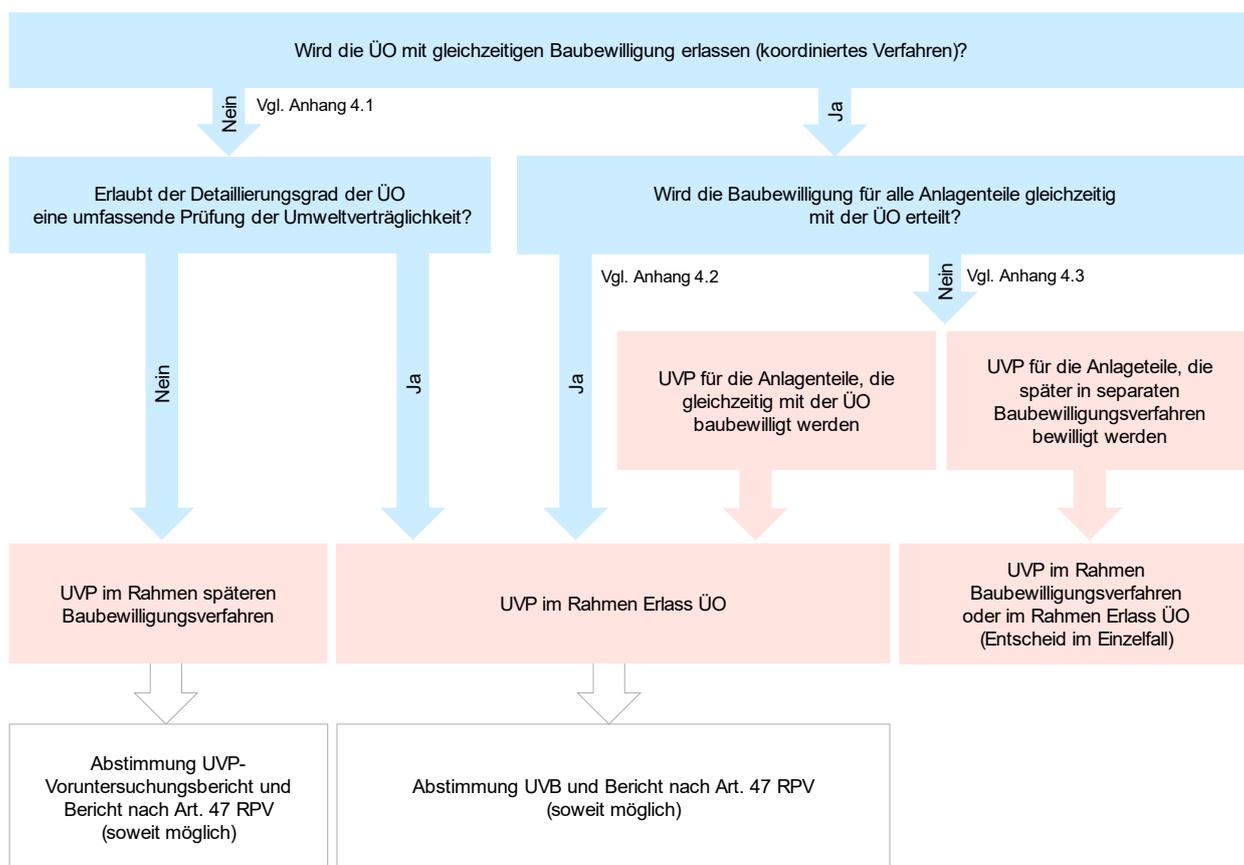


Abbildung 5: Zeitpunkt der UVP im Rahmen von Überbauungsordnungen und koordinierten Verfahren

6 Eine ÜO besteht normalerweise aus dem Überbauungsplan, den Überbauungsvorschriften und einem erläuternden Bericht (Bericht nach Art. 47 RPV).
7 Zum koordinierten Verfahren siehe auch Merkblatt des AGR «Koordiniertes Verfahren Überbauungsordnung mit Baugesuch» [2]

Anhang 4.1 Zeitpunkt der UVP beim Erlass einer ÜO ohne gleichzeitige Baubewilligung

In Fällen, in denen nur eine ÜO erlassen wird und die darin enthaltenen Bauten und Anlagen später in separaten Baubewilligungsverfahren bewilligt werden (z. B. Shoppingzentren), erlaubt der Detaillierungsgrad der ÜO oftmals noch keine umfassende Prüfung der Umweltverträglichkeit der geplanten Anlage(n)⁸. Deshalb wird die UVP in solchen Fällen in der Regel erst im Rahmen der bzw. des jeweiligen Baubewilligungsverfahren(s) vorgenommen.

Für die Vorprüfung der ÜO ist (unabhängig von der UVP-Pflicht) ein Erläuterungsbericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV) vorzulegen, der über die zu erwartenden Umweltauswirkungen sach- und stufengerecht Auskunft gibt. Es ist zudem oftmals sinnvoll, parallel zur Vorprüfung der ÜO eine (UVP-)Voruntersuchung durchzuführen (vgl. Kap. A-3.2.3). Dabei können die Synergien bei der Erarbeitung des Voruntersuchungsberichts und des Berichts nach Art. 47 RPV genutzt werden⁹. Auch Synergien bei der Beurteilung können genutzt werden, indem das AGR die Stellungnahme des AUE bzw. der Fachstellen zum Voruntersuchungsbericht im Vorprüfungsbericht zur ÜO integriert.

Sollte der Detaillierungsgrad der ÜO eine umfassende Prüfung der Umweltverträglichkeit der geplanten Anlage(n) ermöglichen¹⁰, kann die UVP bereits im Rahmen des Erlasses der ÜO durchgeführt werden. Der UVB muss somit alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der Gesetzeskonformität der ÜO und der Anlagenteile, die später baubewilligt werden, ermöglichen. Der UVB und der Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV sind aufeinander abzustimmen⁸.

Anhang 4.2 Zeitpunkt der UVP beim Erlass einer ÜO mit gleichzeitiger Baubewilligung für alle Anlagenteile (koordiniertes Verfahren)

In Fällen, in denen Anlagenteile im koordinierten Verfahren gleichzeitig mit der Genehmigung der ÜO baubewilligt werden (z. B. Windenergieanlagen oder Deponie- und Abbaustellen), erfolgt die UVP in der Regel im Rahmen der Vorprüfung der ÜO. Diese kann aber begründet, in Absprache zwischen der Leitbehörde und dem AUE, auch erst im Rahmen der Genehmigung durchgeführt werden.

Der UVB muss alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der Gesetzeskonformität der ÜO und der Anlagenteile, die baubewilligt werden, ermöglichen. Der UVB und der Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV sind aufeinander abzustimmen⁸.

Anhang 4.3 Zeitpunkt der UVP beim Erlass einer ÜO mit gleichzeitiger Baubewilligung einzelner Anlagenteile (koordiniertes Verfahren), aber späterer Baubewilligungen der übrigen Anlagenteile

In Fällen, in denen einzelne Bauten und Anlagenteile gleichzeitig mit der Genehmigung der ÜO baubewilligt werden, weitere Bauten und Anlagenteile jedoch später in separaten Verfahren baubewilligt werden (z. B. bei grossen Industriebauten und Logistikzentren), erfolgt die UVP für die jeweiligen Anlagenteile nicht (immer) gleichzeitig.

Für die Anlagenteile, die im koordinierten Verfahren baubewilligt werden, ist in der Regel der Erlass der ÜO das massgebliche Verfahren, in dem die UVP durchgeführt wird. Die ÜO muss zusammen mit den Baugesuchsunterlagen inkl. UVB eine umfassende Prüfung der Rechtmässigkeit und damit auch der Umweltverträglichkeit dieser Anlagenteile ermöglichen. Das heisst der UVB muss in diesem Fall alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der Gesetzeskonformität all derjenigen Anlagenteile ermöglicht, die mit der Genehmigung der ÜO baubewilligt werden. Der UVB und der Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV sind aufeinander abzustimmen⁸.

Wann die UVP für die übrigen Anlagenteile durchgeführt wird und ob es überhaupt eine weitere UVP braucht, ist im Einzelfall mit dem AGR und dem AUE zu entscheiden. Dabei ist auch auf die Verhältnismässigkeit zu achten. Grundsätzlich gilt Folgendes:

- Erlaubt der Detaillierungsgrad der ÜO eine umfassende Beurteilung der Umweltverträglichkeit auch bereits für die später zu genehmigenden Anlagenteile (z. B. wenn später nur kleine und bezüglich Umweltauswirkungen wenig relevante Anlagenteile bewilligt werden sollen), wird die UVP für das Gesamtprojekt im Rahmen des Erlasses der ÜO durchgeführt. Gestützt darauf können die einzelnen Anlagenteile später ohne weitere UVP baubewilligt werden. Dies unter dem Vorbehalt, dass die Vorhaben die Vorgaben der ÜO und des UVB einhalten und keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden. Der UVB muss in diesem Fall auch die nötigen Angaben enthalten, um die grundsätzliche Rechtskonformität der Vorhaben, die später realisiert werden sollen, zu beurteilen (im Sinne eines «umhüllenden UVB»). Bei der weiteren Planung der nachgelagerten Anlagenteile, deren Bewilligung und deren Realisierung ist dieser «umhüllende UVB» samt den darin definierten Umweltmassnahmen bindend.

8 Es ist in den beschriebenen Fällen zwar theoretisch möglich, aber praktisch schwierig, die UVP bereits im Rahmen der ÜO durchzuführen: Häufig sind die definitiven Eingriffe noch nicht bekannt, so dass z. B. die notwendigen Erhebungen zu grossflächig (z. B. für einen ganzen Leitungskorridor) durchgeführt werden müssten oder die notwendigen Massnahmen noch nicht definiert werden können.

9 Form und Inhalte der beiden Berichte sind aufeinander abzustimmen. Allenfalls kann auch nur ein Bericht (mit Doppeltitel) erstellt werden. Werden zwei separate Berichte erstellt, müssen sie für sich allein vollständig sein (keine Verweise auf den anderen Bericht).

10 Damit eine umfassende Prüfung der Umweltverträglichkeit einer geplanten Anlage möglich ist, müssen die Festlegungen und Erläuterungen im Überbauungsplan, im Überbauungsreglement, im UVB und im Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV genügend detailliert sein. Nur damit kann die Rechtmässigkeit der ganzen Anlage geprüft werden und sich eine projektspezifische UVP im bzw. in den nachfolgenden Baubewilligungsverfahren erübrigen.

- Erlaubt der Detaillierungsgrad der ÜO die Durchführung der UVP für die später zu genehmigenden Anlagenteile nicht, gelten diese später als Änderung einer UVP-pflichtigen Anlage. Soweit die Änderung wesentlich ist (vgl. Kap. A-2.2), sind für diese Anlagenteile eine bzw. mehrere weitere UVP(s) im Rahmen des bzw. der Baubewilligungsverfahren(s) durchzuführen.

Anhang 4.4 Beispiel Beschneigungsanlagen

Bisher wurden Beschneigungsanlagen (Anlagetyp 60.4, Anhang UVPV) zumeist im Rahmen eines koordinierten Verfahrens genehmigt, da die ÜO spezifisch für das konkrete Beschneigungsvorhaben erlassen wurde und das Vorhaben zumindest in Teilen rasch realisiert werden sollte. In Zukunft werden solche Anlagen vermutlich vermehrt etappiert über einen längeren Zeitraum erstellt und weiterentwickelt, und zwar nicht isoliert, sondern als Teil eines grösseren touristisch intensiv genutzten Gebiets, in dem z.B. auch einzelne Skilifte, Terrainveränderungen oder sommertouristische Bauten und Anlagen realisiert werden sollen. In solchen Fällen ist es oft sinnvoll, eine ÜO für das ganze Gebiet zu erlassen. Ändern sich jedoch nach Erlass der ÜO das Betriebskonzept des Skigebiets ist es möglich, dass bewilligte, aber noch nicht realisierte Beschneigungsflächen nicht mehr den Bedürfnissen der Betreiber entsprechen und stattdessen andere Flächen beschneit werden sollen. Wenn die UVP bereits im Rahmen der Vorprüfung der ÜO durchgeführt wurde, müsste sie aufgrund der Projektänderungen wiederholt werden.

Daraus resultierende Empfehlung: Ein koordiniertes Verfahren mit Durchführung der UVP im Rahmen der Vorprüfung der ÜO (vgl. Anhang 4.2) sollte nur gewählt werden, wenn Gewissheit besteht, dass die einzelnen Bestandteile des Vorhabens auf einem konsolidierten Betriebskonzept des Skigebietes beruhen und die Anlagen innert kurzer Frist tatsächlich realisiert werden. Ist dies nicht der Fall, ist es sinnvoller mit dem Erlass der ÜO nur diejenigen Nebenanlagen baubewilligen zu lassen, die kurzfristig realisiert werden sollen. Die UVP wäre dann nur für diese Anlagen durchzuführen und die UVP für die restlichen Anlagen erst im Rahmen der jeweiligen Baubewilligungsverfahren (vgl. Anhang 4.3). Oder es werden keine Anlagen mit dem Erlass der ÜO baubewilligt und die UVP wird für alle Anlagen erst im Rahmen der jeweiligen Baubewilligungsverfahren durchgeführt (vgl. Anhang 4.1).

Hinweis: Damit in einer ÜO keine Festsetzungen erfolgen, welche die spätere Bewilligung von Anlagen verunmöglichen, kann es zweckmässig sein, nur die grobe Linienführung der Beschneigungsleitungen in den Überbauungsplan aufzunehmen. Dabei ist z.B. mittels Vorschriften im Überbauungsreglement sicherzustellen, dass bei der Festlegung der detaillierten Linienführung im späteren Baubewilligungsverfahren den rechtlichen Rahmenbedingungen (insbesondere den Vorgaben des NHG und des WaG) Rechnung getragen wird.

Anhang 5

Die UVP bei (winter-)touristischen Anlagen

Touristische Anlagen und Nutzungen (insbesondere Seilbahnen und Einrichtungen für den Wintersport) liegen oft ausserhalb von Bauzonen, haben relevante Auswirkungen auf die Umwelt und sind verfahrenstechnisch anspruchsvoll. Solche Vorhaben erfordern in der Regel einen raumplanerischen Prozess, in dem die Anlagen und deren Nutzung in den Grundzügen (z. B. Festlegung Seilbahnkorridor in einer ÜO) definiert werden¹¹. Dieser Prozess orientiert sich an der Arbeitshilfe des AGR «Touristische Nutzungen in der Nutzungsplanung» [1]. Auch die Richtlinie vom BAFU und BAV «Umwelt und Raumplanung bei Seilbahnvorhaben» [9] sowie das Merkblatt des ARE «Nutzungsplanung bei Seilbahnvorhaben» [3] sind zu beachten.

Im Folgenden werden die für die UVP im Kanton Bern relevanten Informationen präzisiert.

Der UVP-Pflicht unterstellt, sind folgende touristische Anlagen:

- Seilbahnen mit Bundeskonzession (Anlagetyp Nr. 60.1, Anhang UVPV)
Hinweis: Sowohl der Neubau als auch der Ersatz von bestehenden Seilbahn sind UVP-pflichtig.
- Skilifte zur Erschliessung neuer Geländekammern oder für den Zusammenschluss von Schneesportgebieten (Anlagetyp Nr. 60.2, Anhang UVPV)
- Terrainveränderungen von mehr als 5 000 m² für Schneesportanlagen (Anlagetyp Nr. 60.3, Anhang UVPV)
Hinweis: Als Terrainveränderungen für Schneesportanlagen gelten u.a. Skipistenkorrekturen und künstliche Speicherseen¹².
- Beschneigungsanlagen, sofern die beschneibare Fläche mehr als 50 000 m² beträgt (Anlagetyp Nr. 60.4, Anhang UVPV)¹³
Hinweis: Bei punktueller Beschneigung werden die Flächen, die zu einer Anlage gehören, zusammengezählt.

Zeitpunkt der UVP

Solche Anlagen stehen oftmals in einem engen räumlichen und funktionellen Zusammenhang, werden aber unter Umständen nicht im gleichen Verfahren bewilligt. Dies führt was bezüglich der UVP immer wieder zu Fragen.

Bei solchen Anlagen ist es unabdingbar, dass die einzelnen Bewilligungsverfahren durch die jeweils zuständigen Behörden frühzeitig und gut aufeinander abgestimmt werden. Konkret ist insbesondere mit dem AGR für die Planungsverfahren und mit dem AUE bezüglich der UVP Kontakt aufzunehmen. Bei Seilbahnvorhaben sind zusätzlich das BAV als Leitbehörde und das AÖV als kantonale Koordinationsbehörde rechtzeitig mit einzubeziehen.

Für Beschneigungsanlagen und Terrainveränderungen ist die UVP grundsätzlich im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durchzuführen. In Ausnahmefällen kann das massgebliche Verfahren der Erlass der ÜO sein, falls zu diesem Zeitpunkt bereits eine umfassende Prüfung der Umweltverträglichkeit möglich ist (vgl. ausführlich Anhang 4 insbesondere Anhang 4.4).

Für Seilbahnen und Skilifte mit einer Bundeskonzession erfolgt die UVP immer im bundesrechtlichen PGV. Es wird empfohlen, eine Voruntersuchung unter Einbezug der evaluierten Varianten parallel zur Festlegung des Seilbahnkorridors in der ÜO durchzuführen (vgl. Kap. A-3.2.3 und Anhang 4.1).

Koordination der UVP zwischen mehrere touristischen Anlagen sowie mit der Bewilligung von Nebenanlagen

In die UVP sind grundsätzlich alle Anlagen einzubeziehen, die mit dem UVP-pflichtigen Vorhaben in einem engen räumlichen und/oder funktionellen und/oder zeitlichen Zusammenhang stehen, inkl. die an sich nicht UVP-pflichtigen (Neben-)anlagen (vgl. Kap. A-2.3). Wenn z. B. Erweiterungen von Parkhäusern und -plätzen, neue Erschliessungsstrassen für eine Mittelstation oder Anpassungen an Skipisten oder an Beschneigungsanlagen in engem Zusammenhang mit einem Seilbahnvorhaben stehen, sind diese Anlagen in die UVP zum Seilbahnvorhaben mit einzubeziehen.

Dies bedeutet, dass im UVB alle Umweltauswirkungen aufzuzeigen sind, auch jene der Nebenanlagen bzw. der Anlagen, die an sich nicht UVP-pflichtig sind und/oder im separaten Bewilligungsverfahren geprüft werden. In der Regel ist es empfehlenswert, einen gemeinsamen Voruntersuchungsbericht für alle zusammenhängenden Anlagen zu verfassen. Im Rahmen der jeweiligen Bewilligungsverfahren können anschliessend separate UVB oder Umweltberichte verfasst werden (dabei müssen die einzelnen UVB und insbesondere die Umweltschutzmassnahmen gut koordiniert werden) oder es kann ein übergreifender UVB erstellt werden.

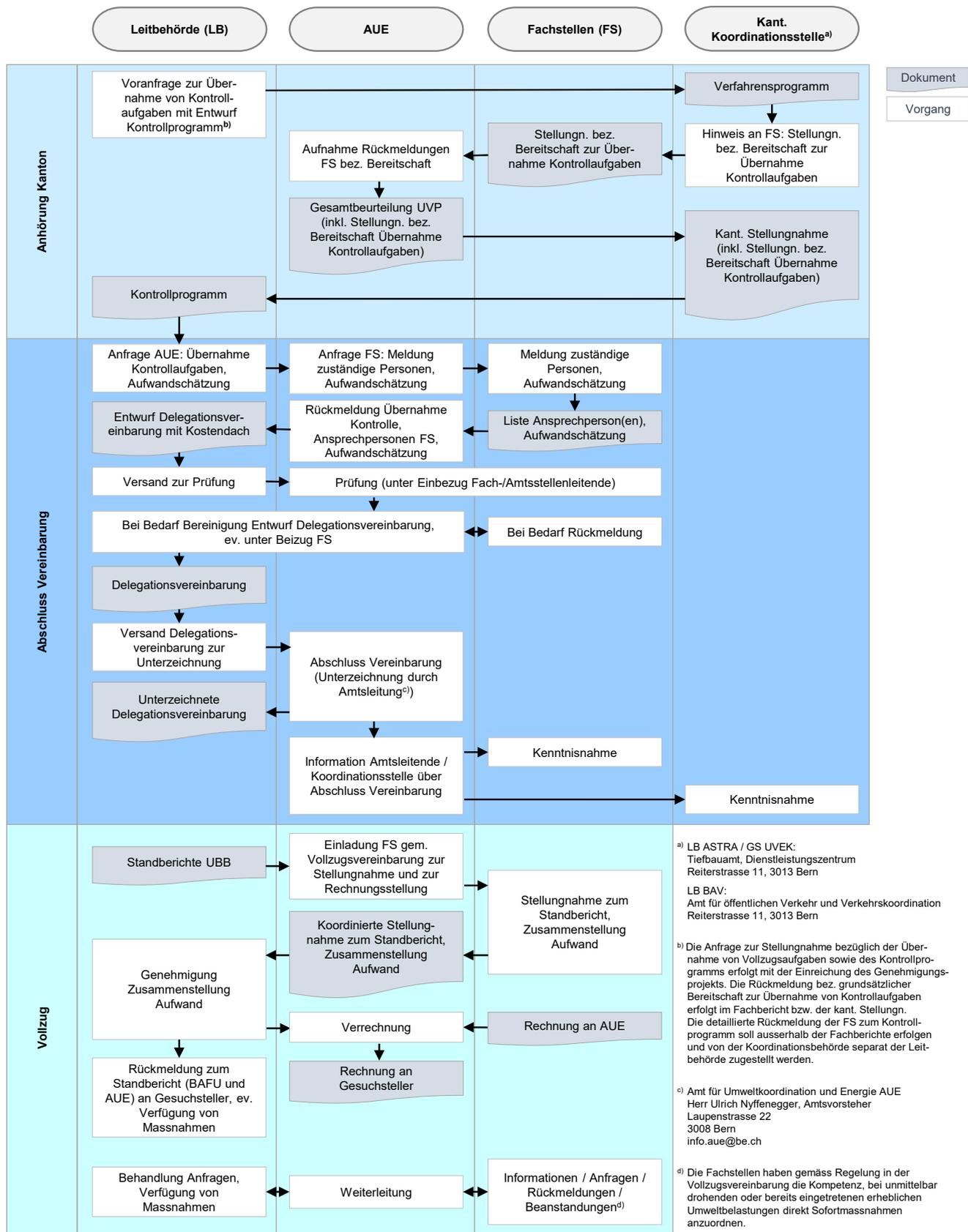
11 Grössere Seilbahnvorhaben erfordern zur übergeordneten Abstimmung auch eine Grundlage im kantonalen oder – je nach Grösse – im regionalen Richtplan (RGSK).

12 Künstliche Speicherseen können entweder als Teil einer Beschneigungsanlage als Anlagetyp Nr. 60.4 oder, falls ihre Fläche mehr als 5 000 m² beträgt, als Anlagetyp Nr. 60.3 UVP-pflichtig sein.

13 Beschneigungsanlagen bestehen aus mehreren Anlagen, die im Rahmen der ÜO zu regeln sind (Art. 29a BauV): Leitungen mit Schächten/Hydranten (Beschneigungsleitungen, Leitungen von der Wasserfassung zum Speichersee etc.), mobile und feste Beschneigungsaggregate und -lanzen, Pumpstationen, Speicherseen sowie Wasserfassungen an Gewässern.

Anhang 6

Vorgehen bei Übertragung der Kontrollaufgaben auf Bundesbaustellen (provisorisches Schema)



Anhang 7

Erläuterungen zu spezifischen UVP-Themen

Anhang 7.1 Thema Energie im UVB

Bei Vorhaben, die einer UVP unterliegen, ist die Einhaltung der Minimalanforderungen an die Energienutzung im UVB nachzuweisen (vgl. Art. 62 Abs. 2 Energiegesetz (KEng)). Dabei ist zwischen Vorhaben, die im Betrieb Energie verbrauchen bzw. produzieren, und Vorhaben, die im Betrieb keine Energie verbrauchen bzw. produzieren zu unterscheiden.

Vorhaben, die keine Energie verbrauchen bzw. produzieren

Vorhaben, die keine Energie verbrauchen bzw. produzieren (z. B. Gewässerverbauungen, landwirtschaftliche Meliorationen) sind vom Nachweis der Energienutzung im Rahmen der UVP ausgenommen.

Vorhaben, die Energie verbrauchen bzw. produzieren

Im UVB ist darzulegen, ob und wie das Vorhaben mit der Energiegesetzgebung sowie mit einer allfälligen kantonalen, regionalen und kommunalen Energieplanung vereinbar ist.

Energierrelevante Vorhaben

Energierrelevante Vorhaben weisen einen jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh Wärme oder einen jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0.5 GWh Strom auf. Dazu können Anlagen wie z. B. Einkaufszentren, Industrieanlagen oder grosse Seilbahnen gehören. Ebenfalls zu den energierelevanten Vorhaben zählen Elektrizitätserzeugungsanlagen wie z. B. Abfallverbrennungsanlagen oder Blockheizkraftwerke, die mit fossilen, erneuerbaren gasförmigen, erneuerbaren festen oder flüssigen Brennstoffen betrieben werden.

Bei energierelevanten Vorhaben ist im UVB nachvollziehbar aufzuzeigen:

- dass die Vorschriften gemäss KEng und der kantonalen Energieverordnung (KEV) eingehalten werden (mittels Energienachweisen),
- dass das Vorhaben auf die lokale Energieplanung (z. B. Richtplan Energie) abgestimmt ist,
- wie hoch der geplante Energieverbrauch bzw. die Energieproduktion im Betrieb ist (der Energieverbrauch während der Bauphase und Traktionsenergie müssen im UVB nicht nachgewiesen werden),
- wie sich die CO₂-Emissionen bilanzieren (CO₂-Emissionsbilanz),
- dass die vorhandenen Potenziale zur Einsparung von Energie und zur Produktion erneuerbarer Energie ausgeschöpft wurden,
- wie die betrieblichen Energieflüsse geplant sind (Energieflussdiagramm).

Für diese Nachweise stehen amtliche Formulare¹⁴ zur Verfügung. Darüber hinaus sind in vielen Fällen auch zusätzliche Angaben nötig. Dies erfolgt am einfachsten in Form eines Energiekonzepts, in dem eine ganzheitliche Betrachtung der Energieflüsse und der Energieeffizienz des Vorhabens vorgenommen wird. Darin soll insbesondere aufgezeigt werden, welche Energieträger (Sonne, Strom, Holz, Gas, Heizöl etc.) eingesetzt werden, wie die anfallende Abwärme genutzt werden soll (Eigenverbrauch / Dritte) und welche weiteren Massnahmen ergriffen werden, um die Energiebilanz des Vorhabens zu optimieren.

Übrige Vorhaben

Die übrigen Vorhaben benötigen im Betrieb Energie, aber der jährliche Wärmeverbrauch liegt unter 5 GWh Wärme bzw. der Elektrizitätsverbrauch unter 0.5 GWh Strom. Dazu können Anlagen wie z. B. Kiesgruben ohne Belagswerk, kleine Beschneigungsanlagen oder Stallbauten gehören.

Bei diesen Vorhaben ist im UVB aufzuzeigen,

- dass sie tatsächlich nicht energierelevant sind und
- dass die Anforderungen der kantonalen Energiegesetzgebung eingehalten werden (mittels Energienachweisen).

¹⁴ Die entsprechenden Energieformulare können im Internet heruntergeladen werden: www.weu.be.ch/de/start/themen/energie/energievorschriften-bauen

Anhang 7.2 Angaben zu Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere

Grossvieheinheiten: Gesamtkapazität berechnen

Die Grossvieheinheit (GVE) ist die im Landwirtschaftsrecht gängige Masseinheit für die Kapazität eines Betriebs¹⁵. Die GVE-Werte für die einzelnen Nutztierarten sind – ausgehend vom GVE-Wert von 1.0 für Kühe – im Anhang zur Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV) festgelegt. Die GVE-Kapazität eines Betriebes wird durch Multiplikation der Anzahl Tiere mit dem entsprechenden GVE-Faktor gemäss LBV berechnet. Werden auf dem Betrieb verschiedene Nutztierarten oder -kategorien (z. B. Mast- und Zuchtschweine) gehalten, sind die jeweiligen GVE-Gesamtwerte jeder Kategorie zusammenzuzählen.

Beispiel: Ein Betrieb mit 540 Mastschweinen (GVE-Faktor 0.17), 96 säugenden Zuchtsauen (Faktor 0.55) und 2 Zuchtebern (Faktor 0.25) erreicht eine Gesamtkapazität von 145 GVE ($540 \times 0.17 + 96 \times 0.55 + 2 \times 0.25 = 145$).

Raufutter-verzehrende Tiere: GVE-Wert halbieren

Raufutter-verzehrende Tiere sind Tiere der Rinder- und der Pferdegattung sowie Schafe, Ziegen, Bisons, Hirsche, Lamas und Alpakas (Art. 27 Abs. 2 LBV). Diese Tiere zählen nur mit dem halben GVE-Faktor.

Beispiel: Ein Mastrind entspricht gemäss LBV 0.4 GVE. Für einen Betrieb mit 200 Mastrindern ergibt dies für die Bestimmung der UVP-Pflicht einen Wert von 40 GVE ($200 \times 0.4 / 2$).

Was zählt zur Gesamtkapazität eines Betriebes?

Das UVP-Handbuch [6] definiert einen Betrieb folgendermassen: «Zu einem Betrieb zählen alle zusammenhängenden Teile einer Anlage; dabei sind die Kapazitäten von Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften nach Art. 10 bzw. 12 der LBV am gleichen Standort zusammenzuzählen». Aus dieser Definition ergeben sich für die Praxis folgende Grundsätze:

- Mit der Gesamtkapazität eines Betriebes ist die Kapazität an einem bestimmten Standort gemeint. Zu einem Standort gehören sämtliche Gebäude und Einrichtungen, die eine räumliche Einheit bilden und klar von allfälligen weiteren Standorten des Betriebs abgegrenzt sind (räumlicher Zusammenhang).
- Für die Berechnung der GVE-Gesamtkapazität des Betriebes zählen sämtliche Gebäude und Einrichtungen am Standort, die zum Betrieb gehören oder mit denen der Betrieb in Form einer Betriebsgemeinschaft (BG) oder Betriebszweiggemeinschaft (BZG) verbunden ist (funktioneller Zusammenhang).
- Kapazitäten am gleichen Standort, die Teil eines anderen Betriebs sind (z. B. des Nachbarbetriebs), mit dem keine über betriebliche Zusammenarbeit in Form einer BG oder BZG besteht, sind nicht zur Gesamtkapazität des Betriebs zu zählen (kein funktioneller Zusammenhang). Ebenso wenig werden Kapazitäten desselben Landwirtschaftsbetriebs an einem anderen Standort zur Gesamtkapazität gerechnet, sofern sie nicht z. B. über eine gemeinsame Gülleanlage in einem funktionalen Zusammenhang stehen.

Beispiel: Bauer X möchte einen Kuhstall mit einer Kapazität von 100 GVE bauen. Am selben Standort, benachbart zum Kuhstall, befindet sich ein Schweinemaststall, den Bauer X zusammen mit Bauer Y als BZG betreibt. Dieser Stall weist eine Kapazität von 85 GVE auf. Für die Bestimmung der UVP-Pflicht des Vorhabens ist die GVE-Gesamtkapazität des Betriebs von Bauer X inkl. BZG mit Bauer Y massgebend. Sie beträgt nach Realisierung des Vorhabens 135 GVE ($100:2 + 85 = 135$; Kühe und andere raufutter-verzehrende Tiere zählen mit dem halben GVE-Faktor); der Schwellenwert für die UVP-Pflicht von 125 GVE ist also überschritten.

¹⁵ Der GVE-Wert ist nicht mit dem im Gewässerschutzrecht gebräuchlichen Massstab der Düngergrossvieheinheit (DGVE) identisch.

